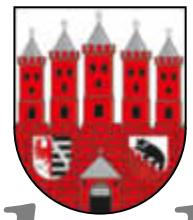


Amtsbote



Zerbst/Anhalt

Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile
www.stadt-zerbst.de

Jahrgang 8 · Nummer 25 · Freitag, den 12. Dezember 2014

Einladung auf den Zerbster Weihnachtsmarkt



Vom 12. bis zum 14. Dezember lädt der Zerbster Weihnachtsmarkt mit der stimmungsvollen Atmosphäre in der St. Bartholomäikirche und ihrem Umfeld zum Besuch ein. Stände mit verschiedensten Angeboten erwarten die Gäste ebenso wie ein vielseitiges Unterhaltungsprogramm. Alle Informationen auch unter: www.weihnachtsmarkt-zerbst-anhalt.de
Foto: Helmut Rohm

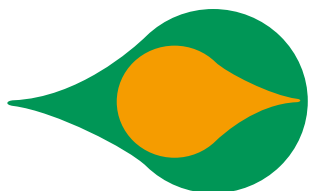
Auch in dieser Ausgabe:

Gleich neun neue Satzungen treten mit dem 1. Januar 2015 in der Stadt Zerbst/Anhalt in Kraft. Was ändert sich bei den Elternbeiträgen in der Kinderbetreuung, in Sachen Baumschutzsatzung, Hundesteuersatzung oder bei der Nutzung der Ortsteilfriedhöfe ...?

Alle Satzungen finden Sie komplett in diesem Amtsboten.

ab Seite 3

Anzeige



**ANHALT-
BITTERFELDER
KREISWERKE
GmbH**

**39264 Straguth
Am Flugplatz 1
Tel. 03 92 48 / 9 42 66
Fax 03 92 48 / 9 42 68**

- Containerdienst
von 1,5 m³ bis 30 m³
- Haus-, Gewerbe- und
Sperrmüllentsorgung

Bereitschaftsdienste

Für alle Notfälle

Dienstbereit

Einsatzleitstelle des Landkreises
in Bitterfeld 03493 513-150

Notrufe

Feuerwehr/ Rettungsdienst 112
Polizei 110

Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat Zerbst/Anhalt
03923 7160
Bau- und Wohnungsgesellschaft
Zerbst mbH 0800 7742620
Heidwasser GmbH 03923 610415
Abwasser- u. Wasserzweckverband
Elbe-Fläming 03923 485677
Bereitschaft
AWZ Elbe-Fläming 03923 610444

Strom

Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt,
Stromversorgung 03923 73750
Ortsteile Zerbst/Anhalt:
über AVACON direkt 0180 1282266

Gas

Gasstadtwerke Zerbst GmbH
Erdgas Mittelsachsen GmbH Schöne-
beck 03923 2464

Tierkliniken

Magdeburg,
Ebendorfer Str. 39 0391 7318640
Wittenberg/Piesteritz,
Fröbelstr. 25 03491 663015

Tierarztpraxen

12.12.2014 - 18.12.2014
TAP Brodowski 03923 760790
19.12.2014 - 22.12.2014
TAP Prange 03923 4387

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 - 11.00 Uhr in der
Praxis, danach telefonisch

13.12./14.12.2014

ZÄ U. Halbig Praxis Deetz,
Nedlitzer Straße 13
Tel. 039246 442

20.12./21.12.2014

ZA F. Schrader Praxis Zerbst,
Albertstraße 33
Tel. 03923 2097

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

für den Raum Zerbst/Anhalt

Dienstzeiten

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 Uhr, Donner-
tag von 19:00 Uhr, Freitag von 14:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Samstag, Sonntag
und Feiertag von 7:00 bis 19:00 und 19:00 bis 7:00 Uhr.

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der
Hausarztpraxis.

Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen
Vertretung.

Zentrale Bereitschaftsdienst-Rufnummer Tel. 116117

In lebensbedrohlichen Fällen

ärztliche Hilfe über Notruf **Tel. 112**
Auskünfte über Notdienst
Einsatzleitstelle Bitterfeld **Tel. 03493 513150**

Apotheken-Bereitschaftsdienst vom 12. bis 23.12.2014

Redaktionsschluss am 03.12.2014

Freitag, 12.12.2014

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Raben-Apotheke
Markt 25
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 3481

Samstag, 13.12.2014

Bären Apotheke Lindau

Jever Apotheke
Fritz-Brand-Str. 6
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 487070

Sonntag, 14.12.2014

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

Montag, 15.12.2014

Drei Linden Apotheke Loburg

Katharina-Apotheke
Breite 21
39261 Zerbst
Tel. 03923 73740

Dienstag, 16.12.2014

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Mittwoch, 17.12.2014

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Neue Apotheke
Dessauer Str. 41
39261 Zerbst
Tel. 03923 3406

Donnerstag, 18.12.2014

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Bären Apotheke
Flecken 4
39264 Lindau
Tel. 039246 331

Freitag, 19.12.2014

Bären Apotheke Lindau

Samstag, 20.12.2014

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

Drei Linden Apotheke
Markt 4
39279 Loburg
Tel. 039245 91465

Sonntag, 21.12.2014

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Montag, 22.12.2014

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Dienstag, 23.12.2014

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Rats- und Stadtapotheke
Alte Brücke 37
39261 Zerbst
Tel. 03923 2462

Spruch der Woche

*Wirklich glücklich ist, wer jeden Tag
sagen kann: Heute habe ich gelebt.*

Horaz

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

Stadtrat

Tagesordnung

- **6. Sitzung des Stadtrates**
- **am Mittwoch, dem 17.12.2014 um 17:00 Uhr**
- **Stadthalle, Katharina-Saal**

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - 3 Einwohnerfragestunde
 - 4 Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Stadtrates am 17.11.2014
 - 5 Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.11.2014 gefassten Beschlüsse
 - 6 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
 - 7 Beratung und Beschlussfassung der öffentlichen Vorlagen
 - 7.1 Einziehung von Waldwegen („Sonstige öffentliche Straßen“) in der Gemarkung Polenzko BV/122/2014
 - 7.2 Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche BV/131/2014
 - 7.3 Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Buhendorf am 9.11.2014 gemäß § 51 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) BV/134/2014
 - 7.4 Freigabe und Bereitstellung finanzieller Mittel für die Vorbereitung, Durchführung und Organisation der 13. Internationalen Fasch-Festtage 2015 BV/135/2014
 - 7.5 Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Dobritz am 9.11.2014 gemäß § 51 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) BV/136/2014
 - 8 Anfragen, Anträge und Anregungen
- #### Nichtöffentlicher Teil
- 9 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
 - 10 Beratung und Beschlussfassung nicht öffentlicher Vorlagen
 - 10.1 3. Quartalsbericht 2014 zu den Beteiligungen der Stadt Zerbst/Anhalt IV/003/2014
 - 11 Anfragen, Anträge und Anregungen
 - 12 Schließung der Sitzung

Wilfried Bustro

Stadtratsvorsitzender

Bekanntmachungen

Stadt Zerbst/Anhalt
Der Bürgermeister



Stellenausschreibung

Bei der Stadt Zerbst/Anhalt ist zum nächstmöglichen Termin die unbefristete Vollzeitstelle

Hausmeister/in/Haustechniker/in der Stadthalle (Entgeltgruppe 4 TVöD)

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Vorbereitung, Betreuung und Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art

- Auf- und Umbau von Bestuhlung und Veranstaltungstechnik aller Art für den reibungslosen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen
 - Beratung von Kunden bei der technischen Ausstattung von Veranstaltungen
 - Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Bühnen- und Beleuchtungstechnischen Anlagen
 - Übernahme von Hausmeister Tätigkeiten, insbesondere die Betreuung der haustechnischen Anlagen
 - Überwachung und Durchsetzung der für eine Versammlungsstätte geltenden gesetzlichen Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften
 - Einsatzzeiten in den Abend- und Nachtstunden sowie Wochenend- u. Feiertagsdienst
 - Bereitschaft zur Ableistung von Rufbereitschaft
- Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle:
- gute handwerkliche Fähigkeiten in den Bereichen der Haustechnik
 - selbstständiges Arbeiten, Zuverlässigkeit, freundliches Auftreten sowie - organisatorische Fähigkeiten
 - Teamfähigkeit

Bewerbungen mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen sowie einem aktuellen Führungszeugnis werden bis zum **02.01.2015, 12.00 Uhr**, erbeten an:

Stadt Zerbst/Anhalt, Personalamt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt Tel.: 03923 757450

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird nicht schriftlich bestätigt.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen beschrifteten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Nur dann können Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgeschickt werden.

Anfallende Kosten für ein Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes

der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 1, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 15, Abs. 1 und 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie die Flächen innerhalb der Bebauungspläne (§§ 30, 33 BauGB) der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile (nachfolgend Stadt genannt).

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2**Schutzgegenstand**

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- a. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm
Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
 - b. Alleebäume und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen (§ 21 NatSchG LSA), unabhängig von der Art und dem Stammumfang
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- a. Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche
 - b. Obstbäume und Walnussbäume, die auf Privatgrundstücken stehen
 - c. Nadelbäume
 - d. Hybridpappeln
 - e. Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.04.1994
 - f. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - g. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)
 - h. abgestorbene Bäume

§ 3**Verbotene Handlungen**

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a. das Kappen von Bäumen,
- b. das Einkürzen der gesamten Baumkrone oder einzelner Kronenteile im Starkastbereich (Äste mit einem Durchmesser über 10 cm)
- c. das Beschädigen der Baumrinde
- d. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- e. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
- f. Versiegelungen des bisher unversiegelten Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- g. das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht ausdrücklich für die Verwendung unter Gehölzen zugelassen sind
- h. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien
- i. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b. die Behandlung von Wunden,
- c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen
- f. der Schnitt an Formgehölzen und Kopfbäumen

Auf § 39 Abs. 1 und 5 Nr. 2 BNatSchG wird hingewiesen.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. zur Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden, wenn Gefahr im Verzug ist. Die unaufschiebbaren Maßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sie sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Stadt innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen.

§ 4**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen durchzuführen (z.B. bei Baumaßnahmen).

§ 5**Ausnahmen**

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:

- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
- b. eine zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann oder bestehende Nutzungen erheblich beeinträchtigt werden oder

wenn der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern
- b. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist
- d. die Entnahme dem Schutze und der Erhaltung der auf dem Grundstück vorhandenen Bäume dient.

§ 6**Genehmigungsverfahren**

(1) Ausnahmen sind bei der Stadt Zerbst/Anhalt schriftlich mit Begründung unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 1) zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, mit Standort, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sind. Die Stadt Zerbst/Anhalt kann im begründeten Einzelfall die Beibringung eines Baumgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen.

(2) Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag ergeht schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein. Die Genehmigung ist ein Jahr lang nach der Bekanntmachung gültig.

§ 7**Verfahren bei Bauvorhaben**

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein Bauvorhaben gemäß der §§ 60 bis 63 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) geplant, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 2) zu stellen.

(2) Auf einem Lageplan im Maßstab 1:500 sind alle auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Der Lageplan hat ferner Angaben zu dem Bauvorhaben zu enthalten.

(3) Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag ergeht schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein. Die Ge-

nehmung ist ein Jahr lang nach Bekanntmachung gültig. Auf Antrag kann die Frist jeweils um ein Jahr verlängert werden.

(4) Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Für jeden entfernten Baum ist ein Ersatzbaum zu pflanzen.

(2) Die Ersatzpflanzung ist auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume oder Obstbäume zu verwenden. Der Ersatzbaum ist mit einem Mindeststammumfang von 10-12 cm (Baumschulmaß) zu pflanzen. Wenn die Grundstückgegebenheiten es nicht zulassen, können im Ermessen der Stadt im begründeten Einzelfall auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste andere Ersatzpflanzungen (z.B. Laubgehölzhecken) bestimmt werden.

(3) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500 € je geforderten Ersatzbaum (hierin enthalten sind die Kosten des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die 3-jährige Anwachspflege) an die Stadt zu entrichten. Die Stadt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen.

(4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten.

(5) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 3) anzuzeigen. Auf Antrag kann die Frist zur Ersatzpflanzung verlängert werden.

(6) Für die Entfernung von Bäumen, die zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung von Gebäuden oder historischen Einfriedungen oder Parkanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, entfernt werden müssen, wird bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung keine Ersatzpflanzung auferlegt.

(7) Bei einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 (2) d wird keine Ersatzpflanzung auferlegt.

(8) Hat ein Antragsteller vor der geplanten Entnahme eines geschützten Baumes bereits Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt, so kann die Stadt diese Pflanzung als Ersatzmaßnahme anerkennen. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 4) die Ersatzpflanzung vorher bei der Stadt angemeldet hat.

§ 9

Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,

- b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
- c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
- d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet
- e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten nachfolgende Baumschutzsatzungen außer Kraft: Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zerbst vom 28.09.2001 und die 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zerbst und ihrer Ortsteile vom 15.07.2005

Zerbst/Anhalt, den 26. November 2014

Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage 1 Ausnahmegenehmigung nach § 3 (1) und (2) i.V.m. § 6 Baumschutzsatzung

Bitte senden an:

Stadt Zerbst/Anhalt

Ordnungsamt, Grünflächen, Bau- und Wirtschaftshof

Schloßfreiheit 12

39261 Zerbst/Anhalt

Eingangsvermerk

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

von den Verboten der Baumschutzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt nach § 3 (1) und (2) i.V.m. § 6

Hinweise

Bitte entsprechendes ankreuzen bzw. ausfüllen. Bitte Hinweise zum Antrag beachten.

Antragsteller ist

- Grundstückseigentümer
- Nutzungsberechtigter, mit Erlaubnis des Grundstückseigentümers
- Bevollmächtigter des Grundstückseigentümers

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon

Grundstückseigentümer

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Telefon

Betrifft Grundstück in

Ort

Straße, Hausnummer oder Flur/Flurstück

Baumbestandsliste (ggf. Weiterführung in gesonderter Liste)

Baum-Nr.	Baumart (Name)	Stammumfang Kronendurchmesser in 1 m Höhe	Baumhöhe	beabsichtigter Eingriff oder Maßnahme (z. B. Fällung, Kronenrückschnitt, Aufgrabung)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

Die Ortsbesichtigung durch Bedienstete der Stadtverwaltung ist möglich

- jederzeit
- nach Voranmeldung/Terminabsprache

Evtl. Vertreter für Voranmeldung/Terminabsprache
Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon

Anlagen

- Lageplan mit den in den Hinweisen zum Antrag aufgeführten Angaben
- Baumbestandsliste
- Erlaubnis/Vollmacht des Grundstückseigentümers*
- Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Vornahme einer Ersatzpflanzung*
(* falls Sie als Antragsteller nicht Eigentümer der Gehölze sind)

Für erforderliche Rücksprachen und Kontrollen stehe ich Ihnen oder mein Vertreter zur Verfügung. Die Hinweise zum Antrag habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag:

Sofern die Angaben im Antrag nicht vollständig bzw. erforderliche Unterlagen (insbesondere Lagepläne, Vollmachten, Kontaktdaten) nicht beigelegt sind, kann eine Bearbeitung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen erfolgen.

Eingriffe in den Baumbestand dürfen erst vorgenommen werden, wenn dem Baubeginn keine öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Zum Antrag ist nach § 7 (2) der Baumschutzsatzung ein Lageplan im Maßstab 1:500 zu übergeben, der folgendes beinhaltet:

- Maßstabgerechte Darstellung der Standorte geschützter Bäume auf dem Baugrundstück, auf den Nachbargrundstücken und im öffentlichen Bereich analog zur Nummerierung in der Baumbestandsliste
- Vorhandene und/oder geplante bauliche Anlagen (wie Gebäude, Zufahrten, Straßen, Wege, Parkplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen)
- Baubedingte Anlagen und Prozesse (wie Baustraßen, Lagerplätze, Maschinenabstellplätze usw.)

Die beantragte Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) versehen werden. Diese können die Art der Durchführung des Eingriffs und Ersatzleistungen betreffen.

Sie können verpflichtet werden, bei Baumbeseitigungen Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen. Wird eine Ersatzpflanzung teilweise oder ganz unmöglich, kommt eine Ausgleichszahlung in Betracht. Die dadurch von der Stadt Zerbst/Anhalt eingenommenen Mittel sind zweckgebunden und werden für Baumpflanzungen im Gemeindegebiet verwendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmte Eingriffe in Gehölzbestände vom 1. März bis 30. September des Jahres untersagt sind. Falls erforderlich, erteilt auf gesonderten Antrag der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung zu dieser Festlegung.

Bei Fragen erreichen Sie die Sachbearbeiter der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Bereich Grünflächen im Rathaus, Schlossfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt zu den Sprechzeiten.

Eine Terminvereinbarung bei persönlichen Gesprächen wird empfohlen.

Telefon: 03923 754-0, -105, -201

Fax: 03923 754-200

E-Mail: info@stadt-zerbst.de

Anlage 3 Anzeige einer Ersatzpflanzung nach § 8 (4) Baumschutzsatzung

Bitte senden an:

Stadt Zerbst/Anhalt

Ordnungsamt, Grünflächen, Bau- und Wirtschaftshof

Schloßfreiheit 12

39261 Zerbst/Anhalt

Eingangsvermerk

Anzeige einer Ersatzpflanzung

nach § 8 (5) der Baumschutzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt

Hinweis:

Bitte entsprechendes ankreuzen bzw. ausfüllen.

Anzeigender ist

- Grundstückseigentümer
- Nutzungsberechtigter, mit Erlaubnis des Grundstückseigentümers
- Bevollmächtigter des Grundstückseigentümers

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon

Grundstückseigentümer

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon

Betrifft Grundstück in

Ort Straße, Hausnummer oder Flur/Flurstück

Die geforderte Ersatzpflanzung gemäß Ausnahmegenehmigung, Az: vom wurde am durchgeführt.

Als Nachweis ist beigefügt:

- Rechnung
- Fotos

Die Ortsbesichtigung durch Bedienstete der Stadtverwaltung ist möglich

- jederzeit
- nach Voranmeldung/Terminabsprache

Für erforderliche Rücksprachen und Kontrollen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Datum

Unterschrift

Anlage 4 Anmeldung einer Ersatzpflanzung nach § 8 (7) Baumschutzsatzung

Bitte senden an:

Stadt Zerbst/Anhalt

Ordnungsamt, Grünflächen, Bau- und Wirtschaftshof

Schloßfreiheit 12

39261 Zerbst/Anhalt

Eingangsvermerk

Anmeldung einer Ersatzpflanzung

nach § 8 (7) der Baumschutzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt

Hinweise

Bitte entsprechendes ankreuzen bzw. ausfüllen.

Anmeldender ist

- Grundstückseigentümer
- Nutzungsberechtigter, mit Erlaubnis des Grundstückseigentümers
- Bevollmächtigter des Grundstückseigentümers

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon

Grundstückseigentümer

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon

Betrifft Grundstück in

Ort Straße, Hausnummer oder Flur, Flurstück

Hiermit melde ich gemäß § 8 (7) Baumschutzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt eine vorgezogene Ersatzpflanzung für die geplante Entfernung von voraussichtlich Stück geschützten Bäumen an. Die Ausnahmegenehmigung für die Entfernung der Bäume werde ich zu gegebener Zeit beantragen.

Begründung:

Als Ersatz wurde gepflanzt:

- Baum/Stück Baumart
- Laubgehölzhecke/m² Gehölzarten
- Klettergehölz/m² begrünte Fläche (geplant) Gehölzart

Die Ersatzsatzpflanzung erfolgte auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung:

Ort Straße, Hausnummer oder Flur, Flurstück

Als Nachweis ist beigefügt:

- Rechnung
- Fotos

Die Ortsbesichtigung durch Bedienstete der Stadtverwaltung ist möglich

- jederzeit
- nach Voranmeldung/Terminabsprache

Für erforderliche Rücksprachen und Kontrollen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Datum

Unterschrift

Die vorgezogene Ersatzpflanzung wird als Ersatzmaßnahme für eine spätere Entfernung von voraussichtlich Stück geschützten Bäumen auf dem angegebenen Grundstück

- anerkannt. Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu unterhalten.**
Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist unter Verweis auf die bereits durchgeführte Ersatzpflanzung rechtzeitig vor der Entfernung der geschützten Bäume zu stellen.
- nicht anerkannt**
Begründung:

Datum

Unterschrift/Stempel

Benutzer- und Entgeltordnung für die Bürgerräume/Bürgerhäuser**der Stadt Zerbst/Anhalt**

Die Benutzer- und Entgeltordnung findet für folgende Objekte/Räumlichkeiten Anwendung:

Bias	Bürgerhaus
Buhendorf	Kegelbahn
Bornum	Bürger- und Landhaus
Dobritz	Bürgerhaus
Gehrden	Aufenthaltsraum im Bürgerhaus
Grimme	Bürgerhaus, Hubertusstraße 5
Grimme	Bürgerhaus, Dorfstr. 39
Güterglück	Bürgerhaus
Lindau	Bürgerhaus
Moritz	Bürgerhaus
Nedlitz	Bürgerhaus
Nutha	Bürgerhaus

Polenzko	Mehrzweckeinrichtungen (Bürgerhäuser)
Pulspforde	Bürgerhaus
Reuden	Bürgerhaus
Steutz	Bürgerhäuser und Turnhalle
Steckby	Heimatstube
Straguth	Bürgerhaus
Walternienburg	Bürgerraum
Zernitz	Bürgerhaus

§ 1

Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses

1. Die o. g. Objekte/Räumlichkeiten können zur Verfügung gestellt werden, wenn gemeindliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
2. Den gemeindlichen Interessen stehen nicht entgegen; private, kulturelle, gemeinnützige und soziale Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende.
3. Der Antrag zur Nutzung ist schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Stadt Zerbst/Anhalt, Amt für Zentrale Dienste, einzureichen (siehe Anlage 1). Der Nutzer, dessen Anschrift, der genaue Zweck und der Zeitpunkt der Veranstaltung sind auf dem Antrag anzugeben.
4. Die Stadt Zerbst/Anhalt prüft und entscheidet über die Anträge entsprechend der vorhandenen Kapazität.

§ 2

Genehmigung des Antrages

1. Die Genehmigung des Antrages wird durch schriftlichen Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Zerbst/Anhalt und dem Nutzer wirksam (siehe Anlage 2).
2. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Zerbst/Anhalt und dem Nutzer zustande.
3. Jegliche Änderung bezüglich der Veranstaltung ist unverzüglich schriftlich bei der Stadt Zerbst/Anhalt, Amt für Zentrale Dienste, anzuzeigen. Die Änderung der Benutzungszeit bedarf der Zustimmung der Stadt Zerbst/Anhalt.
4. Die Benutzer- und Entgeltverordnung ist Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Entgelt

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 3.
2. Ansässigen Vereinen der Stadt Zerbst/Anhalt werden die Objekte/ Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. § 7 der Benutzer- und Entgeltverordnung bleibt unberührt.
3. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt spätestens 1 Woche vor Beginn der Mietzeit auf das Konto der Stadt Zerbst/Anhalt. Sollte die Zahlung nicht fristgemäß auf das Konto der Stadt Zerbst/Anhalt eingehen, gilt der Nutzungsvertrag als aufgehoben.
4. Die Stadt Zerbst/Anhalt behält sich vor, eine Kautions bis maximal 250 € zu erheben. Von dieser Kautions werden eventuell entstandene Schäden ersetzt. Treten keine Schäden auf, wird die Kautions an den Nutzer zurückgezahlt.

§ 4

Rücktritt

1. Von dem Vertrag über ein einmaliges Benutzungsverhältnis kann die Stadt Zerbst/Anhalt vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
2. Der Benutzer kann von dem Vertrag in begründeten Fällen vor der Veranstaltung zurücktreten. Eventuell entstandene Kosten sind dann der Stadt Zerbst/Anhalt zu ersetzen.
3. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 5

Hausrecht

Bürgermeister, Ortsbürgermeister oder ein Beauftragter üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Sie sind berechtigt, Weisungen im Sinne dieser Benutzer- und Entgeltverordnung zu erteilen.

§ 6

Haftung

1. Der Nutzer haftet dem Eigentümer gegenüber für alle aus dem Anlass der Benutzung entstandenen Schäden, die er, seine von ihm Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
3. Der Verantwortliche ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume und Gegenstände einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.
4. Die Stadt Zerbst/Anhalt übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstehen. In diesem Zusammenhang stellt der Nutzer die Stadt Zerbst/Anhalt von Ansprüchen Dritter frei.

§ 7

Reinigung

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die genutzten Räume nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen. Nach der Veranstaltung findet daher regelmäßig eine Besichtigung mit dem Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten statt.
2. Die in dem Objekt/den Räumlichkeiten befindlichen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß, vollzählig und in einem einwandfreien Zustand an ihrem ordnungsgemäßen Platz unterzubringen.
3. Sollte die Reinigung der Räume nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so wird die Reinigung durch einen von der Stadt Zerbst/Anhalt Beauftragten durchgeführt und die entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 8

Meldepflichtige Veranstaltungen

1. Das Überlassen des Objektes/der Räumlichkeiten schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
2. Wird auf öffentlichen Veranstaltungen vor, während und nach der Veranstaltung vom Mieter bzw. Veranstalter Musik jeglicher Art und gleich welcher Tonträger oder Ursprungs abgespielt, ist der Nutzer bzw. Veranstalter gegenüber der GEMA bezüglich zu entrichtenden Gebühren oder sonstigen Leistungen verantwortlich. Die Stadt Zerbst/Anhalt übernimmt keine Haftung im Falle einer unterlassenen Anmeldung bzw. Bezahlung.

§ 9

Besondere Nutzungshinweise

1. Die Räumlichkeiten und Anlagen des Bürgerhauses, einschließlich der Zugangswege sind pfleglich zu behandeln bzw. zu nutzen.
2. Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert bei dem Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt bzw. dem Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten anzuzeigen.
3. Bei Nichteinhaltung der Benutzerordnung kann die Stadt Zerbst/Anhalt der betreffenden Person die Nutzung des Objektes/der Räumlichkeiten für die Zukunft verweigern.

**§ 10
Vorbehaltsklausel**

Weitergehende Auflagen aus besonderen Gründen im Vertrag bleiben im Einzelfall vorbehalten.

**§ 11
Objektverwaltung durch BWZ**

Bei Objekten/Räumlichkeiten, die von der BWZ verwaltet werden, erfolgt der Vertragsabschluss durch die BWZ. Dies trifft für folgende Objekte zu:

- Nedlitz Bürgerhaus, Dobritz Bürgerhaus, Steckby Heimatstube, Güterglück Bürgerhaus, Pulsforde Bürgerhaus, Gehrden Bürgerhaus,
- Grimme Bürgerhaus, Dorfstr. 39

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Benutzer- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

*Andreas Dittmann
Bürgermeister
Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

Anlage 1
Stadt Zerbst/Anhalt
Amt für Zentrale Dienste Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt
Fax: 03923 754158
Mail: antje.kuehnke@stadt-zerbst.de

Antrag zur Nutzung der Objekte/Räumlichkeiten

Hiermit beantrage ich die Nutzung für folgendes Objekt/folgende Räumlichkeit:

Ort des Objektes:

Name des Nutzers:

Anschrift des Nutzers:

Tag der Nutzung:

Art der Veranstaltung:

Kontaktdaten Telefon/Mail:

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Anlage 2

Nutzungsvertrag für die Objekte/Räumlichkeiten der Stadt Zerbst/Anhalt

zwischen der Stadt Zerbst/Anhalt, vertreten durch den Bürgermeister, Andreas Dittmann, im Auftrag handelnd die Sachbearbeiterin für Gebäudebewirtschaftung
und Frau/Herrn/Familie.....
Anschrift.....

wird nachstehender Nutzungsvertrag zur Nutzung des
.....
.....
abgeschlossen.

Dauer der Nutzung: am/vom/bis
.....

Nutzungsentgelt.....
(entsprechend der Benutzer- und Entgeltordnung)

Nutzungszweck.....

Nutzbare Räume.....

Die Zahlung des Nutzungsentgeltes und eine eventuell anfallende Kautions sind spätestens eine Woche vor Nutzungsbeginn auf das Konto der Stadt Zerbst/Anhalt zu überweisen:

Bankverbindung: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE27800537223301007545
BIC: NOLADE21BTF

unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes

Kautions ja Höhe:
nein

Wenn ja, geben Sie für die Rückzahlung der Kautions bitte Ihre Bankverbindung an:

Bankverbindung Nutzer:

Bank:.....

IBAN:.....

BIC:
.....

Abrede:

bis 13.00 Uhr das Objekt/die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben (Stühle hochstellen, ausfegen, Geschirr abgewaschen in den Schrank stellen, Küche und Toilette reinigen). Geht die Nutzung über 13.00 Uhr hinaus, wird ein weiterer Tag berechnet.

Der Schlüssel für das Objekt/die Räumlichkeiten..... sind beim Ortsbürgermeister..... bzw. von ihm beauftragte Person..... abzuholen und nach der Nutzung wieder abzugeben.

Für die übergebenen Schlüssel haftet der Nutzer in vollem Umfang. Bei Verlust dieser Schlüssel ist er zur Übernahme der entstehenden Kosten (Schlösser, Schlüssel usw.) verpflichtet. Das Rauchen in den Objekten/Räumlichkeiten ist untersagt. Schäden am Gebäude bzw. Inventar, die während der beantragten Nutzung durch den Nutzer entstehen, werden ihm oder dessen Bevollmächtigten in Rechnung gestellt bzw. von der Kautions einbehalten.

Wurde eine Kautions gezahlt, so wird diese nach Rückgabe des Objektes/der Räumlichkeiten in einem einwandfreien Zustand innerhalb einer Monatsfrist zurückgezahlt. Grundlage dieses Vertrages ist die derzeit gültige Benutzer- und Entgeltverordnung für die Nutzung der Objekte/Räumlichkeiten der Stadt Zerbst/Anhalt.

Ergänzende Vereinbarungen:	Versamlungsraum Zusatzgebühr	5,00 €
.....	Heizperiode 01.10. – 30.04.	25,00 €
.....		
.....		
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift	
SB Gebäudebewirtschaftung	Nutzer	

Polenzko, Bürgerhaus

Mehrzweckraum für Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt	25,00 €
Nutzer, die nicht Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt sind	50,00 €
Ausleihgebühr Stuhl	0,50 €
Ausleihgebühr Tisch	1,00 €
Übernachtung	8,00 €

Reuden/Anhalt, Bürgerhaus

Großer Raum	50,00 €
Kleiner Raum	25,00 €

Steutz, Bürgerhaus, Turnhalle

Familienfeier	75,00 €
Trauerfeier	25,00 €
Heizkostenpauschale 01.10. – 30.04. (nur Turnhalle)	25,00 €

Steckby

Familienfeier	50,00 €
Trauerfeier	25,00 €

Straguth, Bürgerhaus

Familienfeier	50,00 €
Trauerfeier (Kaffeezeit)	25,00 €

Versammlungen von Vereinen, Ausschüssen, Vorständen entgeltfrei

Für Durchführungen von Versammlungen unserer Bürger und anderen Vereinigungen	entgeltfrei
Kautions	100,00 €
Heizkostenpauschale 01.10. – 30.04.	7,00 €

Walternienburg, Bürgerraum

Bei Beschädigung von Gläsern und Geschirr pro Stck.	1,50 €
---	--------

Zernitz, Bürgerhaus

Familienfeier Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt	
kleiner Raum	50,00 €
großer Raum	70,00 €

Nutzer, die nicht Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt sind

kleiner Raum	80,00 €
großer Raum	100,00 €
Trauerfeier	25,00 €
Nutzung der Schankanlage	10,00 €
Heizkostenpauschale 01.10. – 30.04. kleiner Raum (gilt auch für Vereine) großer Raum	15,00 €
Heizkostenpauschale vom 01.10. – 30.04.	10,00 €
Kautions	100,00 €

Durch die BWZ verwaltete Objekte**Güterglück, Bürgerhaus**

Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt	
Nutzung Versamlungsraum –	
Kurzzeitnutzung inkl. Küche	60,00 €
Kurzzeitnutzung inkl. Küche bei Trauerfeiern	30,00 €
Regelnutzung inkl. Küche	120,00 €
Regelnutzung inkl. Küche bei Trauerfeiern	60,00 €

Nutzung Veranstaltungsraum –

Kurzzeitnutzung inkl. Küche	60,00 €
Kurzzeitnutzung inkl. Küche bei Trauerfeiern	30,00 €
Regelnutzung inkl. Küche	120,00 €
Regelnutzung inkl. Küche bei Trauerfeiern	60,00 €

Anlage 3**Bezeichnung und Höhe der erhobenen Entgelte****Bias, Bürgerhaus**

Festraum: Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt	60,00 €
Nutzer, die nicht Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt sind	80,00 €
Heizperiode vom 01.10. – 30.04. zusätzlich	15,00 €

Vereinszimmer:

Festraum: Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt	35,00 €
Nutzer, die nicht Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt sind	50,00 €

Heizperiode vom 01.10. – 30.04. zusätzlich	7,00 €
Kautions	100,00 €

Bornum/Garitz, Bürgerhaus

Gastraum/Saal	80,00 €
Kegelbahn weitere	40,00 €

Buhendorf, Bürgerhaus - Kegelbahn

Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt	50,00 €
Nutzer, die nicht Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt sind	75,00 €
Heizperiode vom 01.10. – 30.04. zusätzlich	10,00 €
Nutzung für ortsansässige Seniorengruppe	entgeltfrei

Grimme, Bürgerhaus

Bürgerhaus	40,00 €
Kautions	20,00 €

Lindau, Bürgerhaus

Saal/Versamlungsraum	
Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt	
Übernahmetag	26,00 €
Veranstaltungstag	51,00 €
Abnahmetag	26,00 €

Nutzer, die nicht Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt sind, zusätzlich gewerbliche Nutzer:	30,00 €
--	---------

Übernahmetag	26,00 €
Veranstaltungstag	102,00 €
Abnahmetag	26,00 €
Kautions	100,00 €

Vereine der Stadt Zerbst/Anhalt Nutzung kostenfrei, wenn kein Gaststättenbetrieb die Veranstaltung unterhält.

Nicht in der Stadt Zerbst/Anhalt ansässigen Vereine bis 3 Stunden ohne Gaststättenbetrieb	26,00 €
---	---------

Moritz, Bürgerhaus

Nutzung Familienfeiern und anderen Ereignissen:	30,00 €
Bei Beschädigung von Gläsern und Geschirr pro Stück	1,50 €

Nutha, Bürgerhaus

Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt	50,00 €
Auswärtige Nutzer, die nicht Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt sind	100,00 €

Nutzung Versammlungsraum und Veranstaltungsraum durch Nutzer, die nicht Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt sind, zusätzlich	30,00 €
bei Trauerfeiern	15,00 €
Kautions	100,00 €

bis 6 Stunden Ganztagsshort/Tag einschließlich bis 10 Stunden/Tag
Ferienbetreuung

80 EUR

Gehrden, Aufenthaltsraum Bürgerhaus

Familienfeiern	30,00 €
andere Ereignisse	15,00 €

Dobritz, Bürgerhaus

Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt	50,00 €
Nutzer, die nicht Einwohner der Stadt Zerbst/Anhalt sind	100,00 €
Trauerfeier	entgeltfrei

Nedlitz, Bürgerhaus

Veranstaltungsraum, Toiletten, Küche	50,00 €
Ortsansässige Vereine und Seniorengruppe	entgeltfrei

Pulspforde, Bürgerhaus

25,00 €

Steckby Heimatstube

Familienfeiern	50,00 €
Trauerfeiern	25,00 €

Grimme, Dorfstr. 39, Bürgerhaus

Kautions	40,00 €
	20,00 €

Satzung**zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zerbst/Anhalt (Kostenbeitragssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 26.11.2014 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zerbst/Anhalt beschlossen:

Artikel 1**§ 2 Abs. 1 Satz 4** wird wie folgt geändert:

Ab dem 1.1.2015 werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

- Kostenbeiträge für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippe)

bis 5 Stunden/Tag	130 EUR
bis 8 Stunden/Tag	165 EUR
bis 10 Stunden/Tag	195 EUR
- Kostenbeiträge für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

bis 5 Stunden/Tag	68 EUR
bis 8 Stunden/Tag	102 EUR
bis 10 Stunden/Tag	109 EUR
- Kostenbeiträge für schulpflichtige Kinder (Hort)

bis 1,5 Stunden Frühhort/Tag	40 EUR
bis 1,5 Stunden Frühhort/Tag einschließlich bis 10 Stunden/Tag Ferienbetreuung	45 EUR
bis 4 Stunden Nachmittagsshort/Tag	57 EUR
bis 4 Stunden Nachmittagsshort/Tag einschließlich bis 10 Stunden/Tag Tag Ferienbetreuung	67 EUR
bis 6 Stunden Ganztagsshort/Tag	70 EUR

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zerbst/Anhalt, den 26.11.2014

Andreas Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr)**für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (FFW) der Stadt Zerbst/Anhalt (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKs)**

Aufgrund der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2, 6, 8 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) sowie den §§ 2, 5, 13, 13 a und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 26.11.2014 folgende Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

- Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr einschließlich ihrer Ortswehren der Stadt Zerbst/Anhalt bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet.
- Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehren bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Brandmeldeanlagen.

§ 2**Allgemeines**

- Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden, Notständen, Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.
- Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 3**Kostenersatzpflichtige Leistungen**

- Für Einsätze der Feuerwehren, die unter § 2 Absatz 2 fallen und andere Einsätze, die eine Pflichtaufgabe nach dem Brandschutzgesetz darstellen, wird Kostenersatz erhoben.

Die Feuerwehren erfüllen zusätzlich folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen (Aufräumarbeiten und sonstige Anschlussarbeiten sowie Nebenarbeiten wie Beleuchten und Absperren etc. nach Unfällen),
- Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG,
- Gestaltung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
- Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung (Fehlalarm)
- Leistungen aufgrund von Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen

§ 4**Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen**

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind kostenersatzpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen usw., im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers),
- d) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Herabholen von Katzen von Bäumen.

§ 5**Kostenersatzschuldner**

1. Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 2 Abs. 2, § 3 a, b, d und § 4 dieser Satzung:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (der Verursacher der Leistung); § 7 des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182/183) in der jeweils geltenden Fassung über die Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen gilt entsprechend. Ist der Kostenersatzschuldner noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, ist auch derjenige kostenersatzpflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt (Eltern für Kinder, usw.)
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des SOG LSA über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend. Eine Zustandshaftung ist auch gegeben und bedingt den Einsatz der Feuerwehren, wenn die Gefahr (auch Anscheinsgefahr) beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; die Haftung trifft den Fahrzeughalter (Eigentümer), den Verfügungsberechtigten (Fahrzeugführer) oder denjenigen anderen, der die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug ausübt (unbefugte Benutzung).
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden.
2. Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 3 c dieser Satzung: die ersuchende Gebietskörperschaft.
3. Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 3 e dieser Satzung: derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehren auslöst
4. Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 3 f dieser Satzung: Der Betreiber von Brandmeldeanlagen, wenn durch diese Fehlalarm ausgelöst wird.
5. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Bemessungsgrundlage**

1. Kostenersatz wird nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersatztarife, erhoben. Die Anlage, Verzeichnis der Kostenersatztarife der FFW Zerbst/Anhalt, ist Bestandteil dieser Satzung
2. Kostenersatz wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes bei Fahrzeugen und Geräten ist die Zeit der Abwesenheit

der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Berechnungszeitraum = Ausrückzeit bis Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft). Der Berechnungszeitraum der Einsatzkräfte beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft.

3. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatztarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
4. Der Kostenersatz wird entsprechend dem Berechnungszeitraum immer in vollen Stunden gemäß dem Kostentarif abgerechnet.
5. Entstehen der Stadt Zerbst/Anhalt als Träger der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Füllkosten, Prüfungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Sachen), so sind sie, soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft, zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 zu erstatten.

Bei den Einsätzen der Feuerwehren der Stadt Zerbst/Anhalt werden für die bei kostenerstattungsrechtlichen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, außer Ölbindemittel, (z.B. Filtereinsätze, Säurebinde- und Schaummittel, Trockenlöschpulver, Wasser) die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 Prozent berechnet. Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet. Für Ölbindemittel gilt der in der Anlage festgelegte Kostenersatztarif.

6. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz nach dem Umfang der für den Einsatz benötigten Mittel berechnet. An- und Abfahrtszeit der nicht benötigten Einsatzmittel werden abgerechnet.

§ 7**Entstehen der Kostenersatzschuld**

1. Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung. Das gilt auch, wenn der Kostenersatzpflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
2. Vor Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Kosten in vergleichbaren Fällen.

§ 8**Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

1. Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Der Kostenersatzanspruch wird bei Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VVVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134) vollstreckt.

§ 9**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß § 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10**Haftung**

Die Stadt Zerbst/Anhalt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden Dritter, die dadurch entstehen, dass Dritte zeitweise Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr nicht unter der Verantwortung der Angehörigen der Feuerwehr bedienen.

§ 11**Schlussbestimmung**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die in den Anlagen aufgeführten Kostenersatztarife nach kostenrechnenden und marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten aufwandsgerecht anzupassen und bei Neuanschaffung von Ausrüstungs- und/oder Ausstattungsmitteln der Feuerwehren zu erweitern (§ 22 Abs. 3 BrSchG).

§ 12**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzergebühr) für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt vom 30. Juni 2010 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 26.11.2014

Andreas Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage 1 zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (FFW) der Stadt Zerbst/Anhalt:

Verzeichnis der Kostenersatztarife der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) Zerbst/Anhalt

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

1.	Personal	Stundensatz/Euro
1.1.	je Einsatzkraft	40,00 €
1.2.	bei Sicherheitswachen je Einsatzkraft (pauschal)	15,00 €
1.3.	bei Bereitschaftsdiensten je Einsatzkraft (pauschal)	10,00 €
2.	Fahrzeuge/Anhänger	
2.1.	Einsatzleitwagen (ELW) Mehrzweckfahrzeug (MZF) Kommandowagen (KDW)	10,00 €
2.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Kleinlöschfahrzeug (KLF)	60,00 €
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	75,00 €
2.4.	Löschfahrzeug 8 (LF 8) Löschfahrzeug 8 STA (LF 8 STA) Löschfahrzeug 8/6 (LF 8/6) Löschfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	60,00 €
2.5.	Hilfeleistungslöschfahrzeug 16/12 (HLF 16/12) Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 (HLF 20/16) Hilfeleistungslöschfahrzeug 30/40/10 (HLF 30/40/10)	25,00 €
2.6.	Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25) Tanklöschfahrzeug W 50 (TLF W 50)	20,00 €
2.7.	Hubrettungsfahrzeug TLK 23-12	20,00 €

2.8.	Sonderfahrzeuge Erkundungskraftwagen (ErkKw) Schlauchwagen 2000 GW-Logistik	40,00 €
2.9.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	70,00 €
2.10.	Spezialanhänger für Einsatz (SHA, STA, TSA, HLA)	5,00 €
3.	Materialien	
3.1.	Ölbindemittel, Preis pro kg	3,80 €

Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile

Auf der Grundlage der §§ 1,8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. März 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 26.11.2014 Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt (im folgenden Stadt genannt) gelegenen und von ihr verwalteten Ortsteilfriedhöfe Badewitz, Bonitz, Buhendorf, Dobritz, Flötz, Gehrden, Gödnitz, Leps, Pakendorf, Schora, Steutz, Strinum, Tochheim und Walternienburg sowie für die Trauerhallen in Bias, Bone, Hohenlepte, Jütrichau, Luso, Mühlsdorf, Niederlepte, Nutha, Polenzko, Steckby und Zernitz.

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Ortsteilfriedhöfe und Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.
- (2) Auf den Ortsteilfriedhöfen dürfen nur diejenigen Personen bestattet werden, die Einwohner der dazugehörenden Ortschaft waren oder ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Es werden folgende Bestattungsbezirke festgelegt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Badewitz. Er umfasst die Ortschaft Straguth mit den Ortsteilen Straguth, Badewitz und Gollbogen.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bonitz. Er umfasst die Ortschaft Pulpforde mit den Ortsteilen Pulpforde und Bonitz.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Buhendorf. Er umfasst die Ortschaft Buhendorf.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Dobritz. Er umfasst die Ortschaft Dobritz.
 - e) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Gödnitz und Flötz. Er umfasst die Ortschaft Gödnitz mit den Ortsteilen Gödnitz und Flötz.
 - f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Gehrden. Er umfasst die Ortschaft Gehrden.
 - g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Leps. Er umfasst die Ortschaft Leps mit den Ortsteilen Leps, Eichholz und Kernen.
 - h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Pakendorf. Er umfasst die Ortschaft Jütrichau mit den Ortsteilen Jütrichau, Pakendorf und Wertlau
 - i) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schora. Er umfasst die Ortschaft Schora mit den Ortsteilen Schora, Moritz und Töppel.
 - j) Bestattungsbezirk des Friedhofs Steutz. Er umfasst die Ortschaft Steutz mit den Ortsteilen Steutz und Steckby.
 - k) Bestattungsbezirk des Friedhofs Strinum. Er umfasst die Ortschaft Zernitz mit den Ortsteilen Zernitz, Kuhberge und Strinum.

- l) Bestattungsbezirk des Friedhofs Tochheim. Er umfasst die Ortschaft Hohenlepte mit den Ortsteilen Hohenlepte, Badetz, Kämeritz und Tochheim.
- m) Bestattungsbezirk des Friedhofs Walternienburg. Er umfasst die Ortschaft Walternienburg.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Nutzungsrechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ständig geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten eines Friedhofs oder Friedhofsteiles vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrzeuge der Stadt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- oder Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen,
 - h) Hunde unangeleint oder an der langen Leine mitzuführen,
 - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen, Blumen oder Zweige abzuschneiden oder abzureißen,
 - j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke und Gegenstände als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - k) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Stadt. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Dienstleistungserbringer

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben der Stadt vor Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit die Dienstleistungserbringung unter Angabe von Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie den Termin für die geplanten Arbeiten anzuzeigen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten der EU niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden.
- (3) Die Dienstleistungserbringer müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Friedhofssatzung enthalten sind und die auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten. Sie haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachten Schäden.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen auf den Friedhöfen montags - freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach jeder Durchfahrt zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen an Samstagen sind Bestattungsunternehmen, die auf den Friedhöfen eine Bestattung oder Beisetzung vornehmen.
- (5) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die Hauptwege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen im Schrittempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen kann das Befahren der Wege untersagt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Maschinen dürfen auf den Friedhöfen nur auf den von der Stadt vorgehaltenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Stadt kann Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften des § 6 verstoßen, die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Für die Beisetzung von Urnen ist außerdem eine Einäscherungsbescheinigung erforderlich.
- (2) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist die Beratung durch die Mitarbeiter der Stadt erforderlich. (Grabstättenauswahl, Gebühreninformation)
- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattung/Beisetzung erfolgt regelmäßig montags bis samstags.
- (5) Die Erdbestattung oder Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

(6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, zu einem Erwachsenenleichen zusätzlich eine Totgeburt oder den Leichnam eines Kindes unter einem Lebensjahr oder eine Urne in einem Sarg zu bestatten.

Mit Zustimmung der Stadt können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

Särge müssen aus umweltverträglichem Material gefertigt sein, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist. Entsprechendes gilt für die Bekleidung der Leiche, für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltverträglichem Material bestehen.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder geschlossen. Sie kann diese Aufgabe an ein Bestattungsunternehmen übertragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Tiefgräber sind nicht zugelassen.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für die Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind beträgt 10 Jahre, für Aschen 15 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung gemäß § 11 beginnt keine neue Ruhezeit.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Mit der Ausgrabung oder Umbettung kann die Stadt ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung einschließlich Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Art der Grabstätte

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

d) Urnengemeinschaftsanlagen

Diese Grabstätten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung aller Grabstättenarten auf jedem Friedhof.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes erhält als Beleg eine Graburkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.

§ 11 Abs. 5 und Abs. 8 bleiben davon unberührt.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.

(6) Bei Abgabe oder dem Einzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Stadt über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen entschädigungslos wieder frei verfügen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für belegte oder teilbelegte Grabstätten besteht nicht.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Beisetzungen von Urnen, an denen im Todesfall auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

Das Nutzungsrecht beträgt für Erdwahlgräber 20 Jahre, für Urnenwahlgräber 15 Jahre und für Kinderwahlgräber 10 Jahre.

(2) Das Nutzungsrecht kann auch bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.

(3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jede Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei

Urnen beigesetzt werden. In jede Erdwahlgrabstätte dürfen pro Grabstelle zusätzlich zur Sargbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag kann statt des Sarges auch eine Urne beigesetzt werden.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach dem zu diesen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

(7) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten und teilbelegten

Wahlgrabstätten, deren Ruhezeiten noch nicht beendet sind, unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Grabnutzungsgebühren für die verbleibende Nutzungszeit werden nicht erstattet

b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit

c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen und zu entsorgen.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf Antrag kann die Grabnutzungsgebühr für die verbleibende Nutzungszeit nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung zurück erstattet werden.

§ 15

Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen für die Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Es erfolgt keine Unterteilung in einzelne Grabstätten.

(2) Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.

(3) Die Herrichtung und Pflege der Anlagen obliegt der Stadt. Die Pflegekosten sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.

(4) Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche oder in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Der Bestattungsplatz wird nicht gekennzeichnet. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet.

(5) Die Anlage kann mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet werden, auf dem auf Antrag die Namen und Lebensdaten oder nur die Namen der dort Bestatteten aufgeführt werden. Die Kosten für die Grabmalbeschriftung sind vom Antragsteller zu tragen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Herrichtung und Gestaltung der Wahlgrabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

(3) Die Größe einer einstelligen Wahlgrabstätte für Sargbestattungen beträgt ca. 1,50 m x 3,00 m. Die Größe einer Kinderwahlgrabstätte beträgt ca. 1,00 m x 1,50 m. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt ca. 1,00 m x 1,25 m.

(3) Die Herrichtung und Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlagen ist in § 15 geregelt.

(4) Die Grabstätte kann mit einem Grabmal ausgestattet werden. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Breite der Grabmale ist der Breite der Grabstätte anzupassen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 - 0,70 m Höhe 12 cm, ab 0,70 - 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 16 cm und ab 1,50 m Höhe 18 cm.

Die Stadt kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Mindeststärken zulassen.

(5) Das Abräumen der Gräber nach Bestattungen und Beisetzungen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

§ 17

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschrift des §16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für die Bepflanzung als auch für den übrigen Grabschmuck.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, der damit auch einen Dienstleistungserbringer beauftragen kann.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(4) Erdbestattungsgräber sollten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Urnengräber sollten innerhalb von einem Monat nach der Beisetzung hergerichtet werden.

(5) Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die nicht andere Gräber, öffentliche Anlagen oder Wege beeinträchtigen. Hecken und Dauerbepflanzungen dürfen nicht höher als 0,50 m und Einzelgehölze nicht höher als 1,50 m sein. Bei Überschreiten der festgelegten Höhen gehen Hecken und Gehölze in das Verfügungsrecht der Stadt über, die das Entfernen anordnen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen kann.

(6) Grabeinfassungen aus Kunststoff sind nicht zugelassen.

(7) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

§ 18

Grabmalbestimmungen

(1) Das Errichten von Grabmalen sowie deren Veränderung oder Entfernung bedarf der Genehmigung der Stadt.

Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten vom Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten entsprechend den Vorgaben des Formblattes (Anlage) zu beantragen.

(2) Die Hersteller für Grabmale müssen sich über bestehende Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie einen Antrag einreichen.

(3) Zur Herstellung und/oder Aufstellung von Grabmalen sind berechtigt:

- Steinmetzbetriebe
- Steinbildhauer
- Holzbildhauer
- Kunstschmiede
- Bildende Künstler

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Werden Grabmale ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(6) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für bauliche Anlagen entsprechend. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.

(7) Die Grabmale sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Prüfung auf Verkehrssicherheit erfolgt einmal jährlich durch die Stadt. Das Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten.

(8) Ist die Standsicherheit eines Grabmales oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es wird ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte angebracht. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb

einer angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als

Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 12 Wochen aufgestellt wird.

(9) Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt verpflichtet auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen.

(10) Die Bestimmungen des § 18 treffen auch beim Verlegen eines Grabmales von einer Grabstätte auf eine andere Grabstätte zu.

(12) Provisorische Grabmale (z.B. einfache Holzkreuze) werden auf Antrag gebührenfrei für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigt.

§ 19

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 12 Wochen aufgestellt wird.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Stadt abgeräumt und eingeebnet werden.

(3) Die Stadt kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.

§ 20

Einebnungen

(1) Das Abräumen von Gemeinschaftsanlagen oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit obliegt der Stadt und wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(2) Bei Wahlgrabstätten wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Wird innerhalb dieser Frist ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nicht beantragt, wird die Grabstätte eingeebnet.

(3) Grabmale, Einfassungen, bauliche Anlagen und Grabzubehör sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten abzuräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Grabmale, Einfassungen, bauliche Anlagen und Grabzubehör, für die in den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen keine Ansprüche geltend gemacht werden, gehen in das Eigentum der Stadt über.

VI. Trauerhalle

§ 21

Benutzen der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme von Leichen und Aschen bis zur Bestattung und darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder deren Beauftragte betreten werden.

(2) Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

§ 22

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden. Trauerfeiern auf dem Friedhof oder in der Trauerhalle sind vorher anzumelden.

(2) Die Trauerfeiern in der Trauerhalle sollten jeweils nicht länger als 30 Min. dauern. Auf Antrag können längere Zeiten zugelassen werden.

(3) Die Aufbahrung in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 23

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworben sind, richten sich Nutzungs- bzw. Ruhezeit und Gestaltung nach den Vorschriften der bisher gültigen Satzung.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich als Besucher entgegen § 5 Abs.1 auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen nicht befolgt,
3. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrräder und Fahrzeuge der Stadt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
 - b) Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagt, Friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablegt,
 - h) Hunde nicht an der kurzen Leine führt,
 - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt, Blumen oder Zweige abschneidet oder abreißt,
 - j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke und Gegenstände als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
 - k) lärmt, spielt sowie lagert,
4. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt,
5. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 4 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert sowie gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt,
6. entgegen § 19 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und instand hält,
7. entgegen § 20 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteilfriedhöfe

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des § 25 der Friedhofsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt Zerbst/Anhalt verwalteten Ortsteilfriedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührensätze

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Gebührensätze, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenscheid

(1) Die Gebührenscheid entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Leistungen nicht erstattet. Die Bestimmung des § 5 bleibt unberührt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenscheidverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, so können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile Bias, Bonitz, Luso, Bone und Mühsdorf vom 01. Januar 2013 außer Kraft. Zerbst/Anhalt, den 26. November 2014

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteilfriedhöfe vom 01. Januar 2015
Verzeichnis der Gebührensätze

Gebührenart	Gebührenhöhe in EUR
1. Wahlgrabstätte für Sargbestattungen	
Kauf des Nutzungsrechts und Friedhofsunterhaltung	
Bei Mehrfachgrabstellen vervielfältigen sich die Gebühren entsprechend der Grabstellenanzahl.	866,00
für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	43,30
2. Kinderwahlgrabstätte	444,00
für Verlängerung des Nutzungsrechts	44,40
3. Urnenwahlgrabstätte	529,00
für Verlängerung des Nutzungsrechts	35,27
4. Urnengemeinschaftsanlage	503,00
5.a) Umbettung einer Urne	136,00
5.b) Ein- oder Ausbettung einer Urne	
Der Urnenversand wird gesondert berechnet.	68,00
6. Benutzung der Trauerhalle	70,00
7. Grabmalaufstellungsgebühr (pauschal)	30,00
8. Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit bei vorzeitiger Einebnung je Grabstelle und Jahr (pauschal)	40,00

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 26.11.2014 die folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Zerbst/Anhalt steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Zerbst/Anhalt hat.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einem Monat bei der Stadt Zerbst/Anhalt als Fundsache gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der dem Monat folgt,

a) in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird,

b) in dem der Halter mit einem Hund zugezogen ist.

Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens, nach Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder der Hundehalter mit dem Hund in eine andere Gemeinde umzieht. Die Hundehaltung endet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

(3) Kann der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

(4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(5) Die Steuer ist mit dem Jahresbeitrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den 1. Hund | 30,00 Euro |
| b) für den 2. Hund | 43,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 55,00 Euro |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 240,00 Euro |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind Hunde entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (GefHuG LSA).

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 7 oder in Form von Steuerermäßigung nach § 8 gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit dem erforderlichen Nachweis spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Zerbst/Anhalt zu stellen. Bei verspätetem Antrag oder bei fehlendem Nachweis der Voraussetzungen wird die Steuer nach den Steuersätzen des § 5 erhoben. Die Steuervergünstigung beginnt mit dem darauf folgenden Monat.

(3) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn gegen den Antragsteller in den letzten zwei Jahren keine Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurden, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierfütterung stehen. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.

(4) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, der sie beantragt und für den sie bewilligt worden ist.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird gewährt für:

1. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, die ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim erworben wurden, bis Ablauf von zwölf Monaten nach Erwerb.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird für einen Hund auf die Hälfte ermäßigt,

a) wenn der Steuerpflichtige Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter), SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder dem WoGG (Wohngeld) erhält.

b) der der Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 9 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.

(2) Außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist die gültige Steuermarke gut sichtbar am Halsband zu befestigen bzw. auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt Zerbst/Anhalt vorzuzeigen.

(3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 3 Monaten an die Stadt Zerbst/Anhalt zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer gültigen Hundesteuermarke wird dem Halter eine neue Marke gegen Gebühr, entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung, ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundemarke.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 3 Monaten nach der Anschaffung oder wenn der Hund 3 Monate alt ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Zerbst/Anhalt anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung des Hundes sind Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht anzugeben. Bei Hunden die ab dem 01.03.2009 geboren sind, ist ein Haftpflichtversicherungsnachweis entsprechend § 15 (1) Nr. 5 GefHuG LSA vorzulegen. Dabei ist der Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes gemäß §§ 2 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) beizubringen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) schriftlich bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Ver-

äußerung des Hundes oder der Hunde ist bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des Erwerbers bzw. der Erwerber anzugeben.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (§§ 7, 8), ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt Zerbst/Anhalt innerhalb eines Monats nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen den § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

(2) Zuwiderhandlungen gegen den § 11 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA).

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten / Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Zerbst vom 31. August 2001, einschließlich der 1. Änderung vom 04. April 2005 und der 2. Änderung vom 23. November 2006 außer Kraft.
Zerbst/Anhalt, 27.11.2014

Andreas Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Satzung

der Stadt Zerbst/Anhalt zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 11, 45 (2) und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288) und der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (GVBl. LSA 520) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 4065) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 26.11.2014 die Satzung zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigung) beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Satzung sind:

a) Straßen

- alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge sowie Treppen soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören: Rinnsteine, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, Grünstreifen und Lärmschutzwände.

b) Fahrbahnen

- diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen.

c) Gehwege

- diejenigen Teile der Straße, die nur dem Fußgängerverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen, ohne Unterschied ob sie befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und - durchgänge.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Weiterhin gilt diese Satzung für den Winterdienst auf den Gemeindestraßen.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.

§ 3

Reinigungspflicht und Winterdienst der Stadt Zerbst/Anhalt

(1) Die Reinigungspflicht der Stadt Zerbst/Anhalt umfasst:

- a) das Reinigen der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Parkspuren und der öffentlichen Parkplätze (Anlage 1).
- b) das Schneeräumen und Streuen auf den Fahrbahnen (wie in Anlage 1 erfasst), auf öffentlichen Parkplätzen und Fußgängerüberwegen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung. Bei extremen Schnellfall wird der Winterdienst in den Straßen, die nicht in der Anlage 1 erfasst sind zusätzlich durch die Stadt Zerbst/Anhalt durchgeführt, um den Notdiensten den Zugang zu den Anliegern zu ermöglichen.
- c) die Reinigung der Geh- und Radwege sowie das Schneeräumen und Streuen der Gehwege vor Grundstücken, an denen der Stadt Nutzungsrechte bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit sie innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung einem anderen obliegt.

(2) Soweit die Stadt Zerbst/Anhalt die Straßenreinigung auf Straßen durchführt, gelten die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung, für die Benutzungszwang nach § 11 des KVG LSA festgelegt wird. Für die Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Zerbst/Anhalt Gebühren nach § 11 dieser Satzung.

§ 4

Reinigungspflicht und Winterdienst der Anlieger

(1) Die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke haben

- a) die Geh- und Radwege der Straßen und sonstigen unbefestigten Flächen zu reinigen;
- b) zusätzlich die Straßen und Fahrbahnen, die nicht von der Stadt Zerbst/Anhalt gereinigt werden, bis zur Mitte sauber zu halten.

(2) Die Durchführung des Winterdienstes obliegt den Eigentümern gemäß § 7 dieser Satzung.

(3) Als angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die durch einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, eine Böschung, einen Graben, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg, Radweg oder Fahrbahn getrennt sind.

(4) Trifft bei besonderen Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (i. B. § 32 Straßenverkehrsordnung - StVO - vom 16. November 1970 - BGBl. I S. 1565, Ber. 1971 S. 38, in der jeweils geltenden Fassung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor. Ist der Verursacher dazu nicht in der Lage, so hat er unverzüglich die Polizei oder die Stadt Zerbst/Anhalt zu benachrichtigen (§ 17 StrG LSA).

§ 5 Reinigungshäufigkeit

(1) Die zu reinigenden Straßen und Fahrbahnen sind nach Bedarf, jedoch mindestens 14-tägig, zu reinigen.

(2) Bei Geh- und Radwegen hat die Reinigung nach Bedarf zu erfolgen.

§ 6 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Gras, Moos, Laub und Unrat, nachfolgend Verunreinigungen genannt. Durch Verunreinigungen entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Bei den Reinigungsarbeiten ist einer Staubentwicklung durch Anfeuchten der Straße vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr dürfen zur Straßenreinigung keine gefrierenden Flüssigkeiten verwendet werden.

(3) Die Verunreinigungen dürfen den Nachbarn nicht zugekehrt werden. Sie dürfen auch nicht in Regeneinläufe (Gullys), Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation, auf Deckel der Schächte für andere unterirdische Versorgungsleitungen gekehrt oder auf anderen Grundstücken wie Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen etc. abgelagert werden.

§ 7 Winterdienst

(1) Die Gehwege sind bei Schnee und Glätte so begehbar zu halten, dass die Benutzer weder besonders gefährdet, noch mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert werden.

(2) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von mindestens einem Meter Breite oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn vom Schnee freizuhalten.

Ist über Nacht Schnee gefallen, so muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr erfolgt sein. Außerdem ist die Reinigung bis 20.00 Uhr eines Tages nach jedem Schneefall unverzüglich vorzunehmen.

(3) Die Zu- und Abgänge zu den Bushaltestellen, Fußgängerüberwegen sowie Rinnsteine und Regeneinläufe, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel und Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten.

(4) Bei Schnee und Eis sind die nach Absatz 1, 2 und 3 zu beräumenden Flächen vorzugsweise mit Sand abzustumpfen. Ätzende Chemikalien, Asche und Hauskehricht dürfen zum Streuen nicht verwendet werden.

(5) Bei Einsetzen von Tauwetter sind die Einlaufschächte der Kanalisation in voller Größe und die Rinnsteine in Schaufelbreite, mindestens 20 cm, zu räumen, damit das Tauwasser abfließen kann.

§ 8 Benutzungsgebühren

Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 KAG-LSA.

Den Kostenanteil, der auf das allgemein öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die die Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Zerbst/Anhalt.

§ 9 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteile der Straße sind.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - vom 18. August 1896 - RGBl. I S. 195, in der jeweils geltenden Fassung), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes - WEG - in der im BGBl. III Gliederungsnr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung), gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige Gebührenpflichtige ist verpflichtet innerhalb von drei Monaten den Wechsel der Stadt Zerbst/Anhalt mitzuteilen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Zerbst/Anhalt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 10 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung der Stadt Zerbst/Anhalt decken. Die Stadt Zerbst/Anhalt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 26,16 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt Zerbst/Anhalt entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen Rad- und Gehwege, der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;

2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und

3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 a KAG-LSA i. V. m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet für die Straßen lt. Anlage 1. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

§ 11 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,57 EUR.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß § 13a (1) KAG LSA in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutend würde

und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet zu sein scheint.

Ist deren Einziehung durch Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13

Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Zerbst/Anhalt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 50 v. H. maßgeblich.

Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich.

§ 14

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Zerbst/Anhalt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.

§ 15

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die Benutzungsgebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr als Jahresgebühr zum 1.7. des jeweiligen Jahres entrichtet werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht und Winterdienst nach §§ 4 - 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 6 und 7 dieser Satzung verstößt,
3. der Mitteilungspflicht gemäß § 9 (4) Satz 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 35 Abs. 1 OWiG ist die Stadt Zerbst/Anhalt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 01. Januar 2012 einschließlich der 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27.11.2014

Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage 1

Straßenverzeichnis der Stadt Zerbst/Anhalt

Straßenverzeichnis	RD	WD
Adolf-Otto-Straße	x	x
Ahornweg		x
Albert-Kloß-Straße	x	
Albertstraße		
Altbuchsland	x	
Alte Badeanstalt		
Alte Brauerei		
Alte Brücke		x
Alter Teich	x	
Am Anger	x	
Am Bahnhof	x	x
Am Butterdamm		
Am Eckernkamp		
Am Geisthof	x	
Am Klapperberg		
Am Krimmling	Roßblauer Str. bis lfd. Gartenanlage	
Am Kux Winkel	x	x
Am Obstmustergarten		
Am Plan	x	x
Am Schützenplatz		
Am Springberg	x	x
Am Teufelstein	x	
Am Tivoli		
Am Waldfrieden	x	
Amselweg		
Amtsmühlenweg	bis Kreuzung Am Springberg	bis Kreuzung Am Springberg
An der Fohlenweide		
An der Geistwiese	x	
An der Hainichte	x	x
An der Pforte		
Ankuhner Markt		
Ankuhnsche Straße		
Bäckerstraße	x	von Kreuzung Am Plan bis Jüdenstraße
Badergasse		
Bahnhofstraße	x	
Bauhof		
Biäser Straße	von Karl-Marx-Str. bis Einfahrt Alt- buchsland	
Birkenweg		
Birkenwinkel		
Blumenmühlenweg		
Blumenweg		
Bolzengasse		
Bonescher Weg		
Brauereiweg	von Paul-Kmiec- Str. bis Ende Wohnbebauung	

Straßenverzeichnis	RD	WD	Straßenverzeichnis	RD	WD
Breite		x	Klockengassenbreite		
Breitestein	x	x	Kreuzstraße	x	x
Breite Straße	x		Kupfergasse	x	x
Brüderstraße	x	x	Lange Enden		
Brunnenweg			Lange Straße	x	
Coswiger Straße	x	x	Lehmkuhlenweg		
Damaschkestraße			Lepser Straße	bis Einfahrt Eichholzer Weg	
Dessauer Straße	x	x	Lerchenberge		
Dobritzer Straße	bis Bord-Ende HNr. 43		Lindauer Straße	bis HNr. 63	
Dohlenweg	x		Lindenplatz		
Dornburger Platz	x		Lusoer Straße	x	x
Dr. Martin-Luther- Promenade	x		Lüttge Brüderstraße		
Dr. Wilhelm-Külz-Straße	x		Magdeburger Straße	bis Tankstelle von Roßlauer Str. bis Sportplatz (linke Seite)	
Eichenberge			Marcellstraße		
Eichholzer Weg	bis Einfahrt Garagenkomplex		Markt	x	x
Feuerberg	x	x	Marktstraße		
Finkenweg			Max-Sens-Platz	x	x
Fischmarkt			Meinsdorfer Weg		
Fliedergasse			Mozartstraße	x	x
Frauentorplatz	x	x	Mühlenbrücke		x
Friedensallee	von Käspersstraße bis Bahnübergang		Mühlengasse		
Friedensallee	von Bahnüber- gang bis Wald- frieden	von Bahnüber- gang bis Wald- frieden	Münzgasse	x	
Friedrich-Ludwig-Jahn- Straße	x	x	Neubuchsland		
Friedrich-Naumann- Straße	x		Neue Brücke	x	x
Fritz-Brandt-Straße	x	x	Neue Hufen		
Fuchswinkel			Neuer Weg	x	x
Fuhrstraße	x		Norbert-Heßbrüggen- Straße	Bahnhofstr. bis Betriebsgelände WEMA	
Gartenstraße	x		Parkweg		x
Gartenweg			Paul-Kmiec-Straße	x	x
Goethestraße	x	x	Pfannenbergstraße		
Große Wiese			Phillip-Müller-Straße	x	
Großer Klosterhof			Priegnitz	x	
Großer Wall			Pulspfordaer Straße	Dobritzer Str. bis Bordende ortsaus- wärts	
Grüne Straße	von Magdebur- ger Str. bis Siechenstraße	von Magdebur- ger Str. bis Siechenstraße	Puschkinpromenade	x	x
Güterglücker Straße	bis Neuer Weg		Querbreite		
Haselopstraße	x		Rennstraße	x	
Heide	x	x	Rephunstraße	x	x
Heidetorplatz	bis Kreuzung Wallgrund		Rohrwallweg		
Heidmathen	x	x	Roßlauer Straße	bis Einfahrt Kirsch- allee	
Hoheholzmarkt			Salzstraße	x	x
Hopfenbänke			Sandbreite		
Industrieweg	x		Sandenden	x	x
Jeversche Straße	x	x	Schillerstraße		
John-Lennon-Ring			Schleibank	x	
Jüdenstraße	x		Schloßfreiheit		x
Jütrichauer Straße	x	x	Siechenstraße	zwischen Grüne Str. und Kreuzstr. außer vor Grundstück Siechenstraße 29	zwischen Grüne Str. und Kreuzstr.
Karl-Marx-Straße	von Jeversche Str. bis Bahnhofstr.		Silberstraße	x	
Karl-Marx-Straße	von Bahnhof- straße bis Kirschallee	von Bahnhof- straße bis Kirschallee	Stadtfeld		
Karlstraße			Steglitzer Weg		
Käspersstraße	von Jeversche Straße bis Am Springberg	von Jeversche Straße bis Friedensallee	Steinstücke		
Kastanienallee	x	x	Tabaksweg		
Kirschallee	x	x	Töpfergasse		
Klappgasse	x	x	Vormathen		
Kleiner Klosterhof			Vorwiesen		
Kleiner Wall			Wachsbleiche		
			Wächtergang		x
			Wallgrund		
			Wäschke-Weg		

Straßenverzeichnis	RD	WD	Straßenverzeichnis	RD	WD
Wegeberg	x	x	Zernitzer Weg		x
Weidenweg			Zerbster Weg		x
Weinberg		zwischen Brüderstr. u. Lüttge Brüderstr. u. von Breite bis Mühle (rechte Seite)	Schulstraße		x
Weizenberge			Thomas-Müntzer-Straße		x
Wolfsbrücke	x	x	Prosekalstraße		x
Worthen			Leitzkauer Straße/ Lindauer Straße		x
Ziegelstraße	x		OT Deetz		
Zur Jannowitzbrücke	von Dessauer Str. bis Sporthalle	von Dessauer Str. bis Sporthalle	Amtsmanweg		x
Zum Wasserturm			Fabrikweg		x
Zur Nuthe	x	x	Bahnhofstraße		x
Ortsteil Pulsforde			Kurzes Ende		x
Am Akazienplatz		x	Schweinitzer Straße		x
Am Kieferneck		x	Am Kiebitzberg		x
Dorfstraße		x	Siedlungsweg		x
OT Bonitz			Weg zum Jugendsee- heim		von K 1250 bis Jugendsee- heim
Grüne Straße		x	Parkweg zur Gaststätte		von K 1250 bis Gaststätte
OT Mühlisdorf			OT Dobritz		
Dorfstraße		x	Hagendorfer Weg		x
OT Luso			Friedensstraße		vom Hagen- dorfer Weg zur K 1249
Ringstraße		x	Thälmannplatz		x
OT Bone			Schäferweg		x
Neuer Weg		x	Wiesenweg		x
Teichweg			Am Friedhof		x
OT Bias			Polenzkoer Weg		x
Lepser Straße		x	Grüner Weg		x
Zerbster Straße		Nr. 13 a und 13 b	OT Gehrden		
Im Winkel		x	Hobecker Weg		x
Mühlweg		x	Bergstücken Weg		x
Steutzer Straße		Nr. 7, 8, 9 bis Einmündung Kirchende	Ringstraße		x
Kirchende		x	Lange Straße		x
Spurbahn Richtung Pakendorf bis Gemarkungsgrenze		x	Neue Reihe		x
Spurbahn Richtung Leps bis Gemarkungsgrenze		x	OT Gödnitz		
OT Borum			Dorfstraße		x
Lange Straße		x	OT Flötz		
OT Garitz			Seestraße		x
Weinberg		von L 121 bis K 1255 (Bun- galowsiedlung)	Birkenweg		x
Kirchweg		x	Güterglücker Straße		x
Dorfstraße 35 a - 33		x	OV Flötz - Güterglück		x
OT Trüben			OT Grimme		
Zerbster Straße		Dorfplatz	Dorfstraße		x
OT Kleinleitzkau			Hubertusstraße		x
Neue Straße		x	2 Verbindungswege Dorf- straße - Hubertusstraße		x
Am Ratsbruch		x	Reudener Straße		
OT Buhendorf			(zum Wanderheim)		x
Dorfplatz		x	Straße nach Reuden Süd		x
			Straße von Grimme nach Gollmenglin und in Goll- menglin		x
			OT Güterglück		
			Dorfstraße		x
			Fritz-Brandt-Straße		x
			Am Sportplatz		x
			Im Winkel		x
			Stallgasse		x
			Neue Straße		x

Straßenverzeichnis	RD	WD	Straßenverzeichnis	RD	WD
OT Hohenlepte			Sorge		
OV Hohenlepte - Eichholz		x	Neue Sorge		x
Zerbster Straße		Gasse - Gemeindestraße			
Lindenstraße		x	OT Kerchau		
Straße zum Spielplatz		x	Straße von Lindau nach Kerchau		x
			Dammstraße		x
OT Badetz			OT Lietzo		
Pappellallee		x	Lange Straße		x
OT Kämeritz			OT Quast		
Tochheimer Weg		x	Dorfstraße		x
Weg am Teich		x			
OT Tochheim			OT Moritz		
Kämeritzer Weg		x	Lindenweg		x
Weg zum Friedhof		x	OV Moritz - Schora		x
OT Jütrichau			OT Schora		
Dornstrauchbreite		x	Ringstraße		Richtung Friedhof zur B 184
Heideweg		x			
Neuer Weg		x	OV Schora - Buhlendorf		x
Dorfstraße		x	Moritzer Mühle		x
Am Bahnhof		Teil Gemeindestraße			
Mühlsdorfer Weg		x	OT Töppel		
Zerbster Straße		Teil Gemeindestraße	OV Güterglück - Töppel		x
			Kreuzstraße		x
Akazienweg		x	OV Töppel - Moritz		x
OT Pakendorf			OT Nedlitz		
Neue Straße		x	Lindenallee		von K 1250 bis Nr. 5 und Nr. 32, 34, 36 (Weg Richtung ehem. Bahnstrecke)
OV Bias - Pakendorf		x			
OT Wertlau			Rosianer Weg		x
Querstraße		x	Planweg		x
OV Wertlau - Pakendorf		x	Kiefernweg		x
OT Leps			Dobritzer Straße		von K 1254 bis Nr. 12
OV Leps - Bias		x			
Biaser Straße		x	Am Eckernkamp		x
Dorfstraße		x	Bahnhofstraße einschl. Buswarte Halle/Spielplatz		x
Zerbster Straße		Teil Gemeindestraße	Buchenallee bis Nr. 3		x
Zum Sportplatz		x			
OT Eichholz			OT Hagendorf		
Eichholzer Weg		x	Dobritzer Straße		x
OT Kermen			OT Nutha		
Lepser Straße		x	Kleiner Winkel		x
OT Lindau			Großer Winkel		x
Friedensstraße		x	Nuthasche Mühle		x
Siedlungsweg		x	Zum Anger		x
Mittelstraße		x	OV Nutha - Nutha-Siedlung		x
Flecken		x	OV Nutha - Hohenlepte		x
Markt		x	OV Nutha - Niederlepte		x
Vordamm		x			
Gartenweg		x	OT Nutha-Siedlung		
Bahnhofstraße		x	Am Rittergut		x
Wiesenweg		x	Waldweg		x
Kajenbreite		x	OV Nutha-Siedlung - Walternienburg		x
Neue Straße		x			
Heller		x	OT Niederlepte		
Schulstraße		x	An der Nuthe		x
Deetzer Gasse (zwischen Deetzer Str. und Leopoldstraße)		x	An der alten Schmiede		x
			Kirchende		x

Straßenverzeichnis	RD	WD	Straßenverzeichnis	RD	WD
Abzweig Niederlepte - Nutha		x	Schäferberg		x
Wiesenmühle (von der Wiesenmühle zur L-Straße)		x	Zum Sportplatz zur Wasserburg		x
Amtsmühle		x	Poleymühle		
Dorfende zum Spielplatz		x	Tochheimer Weg		Teil Gemeindestraße
Ortschaft Polenzko			OT Ronney		
Dorfstraße		Teil Gemeindestraße	Barbyer Straße		von L 51 bis Nr. 5
OT Bärenthoren			OT Zernitz		
Forststraße		x	Grüne Straße		x
OT Reuden/Anhalt			OT Strinum		
Nedlitzer Straße		x	Dorfplatz		x
Grimmer Weg		x	Moritzer Weg		x
Zipsdorfer Straße		x			
Zipsdorfer Weg		bis Feuerwehr Reudener Straße einschl. Weiterführung nach Grimme			
Reuden/Anh. - Süd					
OT Steutz					
Akener Straße		von Friedensstraße bis Akener Straße			
Flachswerksiedlung		x			
Friedensstraße (Winkel)		x			
Kurze Gasse		x			
Ludwig-Jahn-Straße		x			
Querstraße		x			
Sandenden		x			
Schulstraße		x			
Straße des Aufbaus		bis Flachswerksiedlung			
Wertlauer Weg		x			
Grüner Weg		x			
Kermischer Weg		bis Sauenzuchtanlage			
Mühlberg		x			
OT Steckby					
Am Klaasberg		x			
Am Pfaffensee		x			
Badetzer Straße		x			
Hauptstraße		x			
Lindenweg		x			
Schöneberger Weg		x			
Steutzer Straße		Teil Gemeindestraße			
Zerbster Straße		Teil Gemeindestraße			
OT Straguth					
Dorfstraße		Teil Gemeindestraße			
OT Badewitz					
Deetzer Straße		x			
OT Gollbogen					
Zerbster Straße		x			
OT Walternienburg					
An den Sandbergen		x			
Brauerhof		x			
Friedensstraße		x			

Erläuterung: RD - Reinigungsdienst, WD - Winterdienst

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Zerbst/Anhalt

(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 26.11.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet.

(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis des Vergnügenden nach Zerstreung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen,
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte)
 - aa) Geräte, die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
 - ab) Geräte, die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind.

sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

- b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

4. Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Veranstalter keinen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Zweck verfolgt,
 5. der Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen, soweit diese nicht ausschließlich dem Vereinssport dienen und
 6. Spielautomaten, die nach ihrem Spielablauf vorwiegend einer individuellen körperlichen Betätigung dienen (z. B. Billardtische, Dart, Tischfußball).
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
 4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.
- (5) Das Vorliegen eines gemeinnützigen Zweckes im Sinne des Abs. 2 Ziffer 4 ist durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach § 52 der Abgabenordnung (AO) bei Anmeldung der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen oder in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 14 Abs. 1 angegeben worden ist,
4. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des § 2 Abs. 2 Ziffer 3, 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner sind:
 - a) wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
 - b) sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 5 Entstehung / Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen wird/ werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7 Steuer nach Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Veranstaltungen wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der sanitären Einrichtungen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt
 - bei den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 bezeichneten Veranstaltungen = 0,50 EUR
 - bei den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen = 1,00 EUR

für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.

- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 8 Steuererklärung / Steuerfestsetzung

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 aa) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Zerbst/Anhalt vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Stadt Zerbst/Anhalt festgesetzt. Dabei wird von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) Gebrauch gemacht.
- (3) Bei dem Betrieb der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 a) ab), 3 b), 5 und 6 benannten Geräte wird eine Pauschalsteuer durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Veranstaltungen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 aa) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur

Anmeldung der Steuer im Sinne des § 8 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 8 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Stadt Zerbst/Anhalt fällig.

(3) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann auf Antrag den Betreibern von Kegel- und Bowlingbahnen eine jährliche Fälligkeit zum 1. 7. eines jeden Jahres festsetzen.

§ 10 Steuermaßstab

(1) Bei der Spielgerätesteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 aa) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

(5) Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschalsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6, sofern es sich nicht um Geräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 aa) handelt, die Anzahl der aufgestellten Geräte; in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraums.

§ 11 Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 10 Abs. 1 beträgt der Steuersatz 9 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) Die Pauschalsteuer nach § 8 Abs. 3 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk bei Aufstellung in:

a) Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 36,00 EUR
b) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 72,00 EUR

2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in:

a) Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 13,00 EUR
b) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 20,00 EUR

3. Musikautomaten 10,00 EUR

4. elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte 40,00 EUR

5. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) 1.000,00 EUR

(3) Für den Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Bahn 10,00 EUR.

§ 12 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 8 Abs. 1 zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert aufzuführen. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 aa) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 aa) findet nicht statt.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 14 Anzeigepflichten

(1) Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der aufgeführten Apparate und Automaten genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung dieser Geräte innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit der Geräte und der im Austausch an ihre Stelle tretenden gleichartigen Geräte. Wird die Entfernung der Geräte verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Stadt. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte (mit bzw. ohne manipulationssicherem Zählwerk), der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung der Geräte sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

(2) Alle von Abs. 1 nicht erfassten Veranstaltungen sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Veranstalter und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Veranstalter kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 15 Sicherheitsleistung

Die Stadt Zerbst/Anhalt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfvorschriften

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Tatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. der Abgabenordnung (AO) durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Zerbst/Anhalt Beauftragten unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- die nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Erklärung nicht abgibt,
- der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
- der Pflicht zur Anmeldung nach § 14 Abs. 2 zuwiderhandelt und
- die nach § 16 durchgeführte Steueraufsicht oder Außenprüfung zu behindern versucht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 18**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Zerbst/Anhalt vom 07. Dezember 2009 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 27.11.2014

Andreas Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Verf.-Nr.: 611-19AB5914 Dessau-Roßlau, den 26.11.2014

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt

Ferdinand-von-Schill-Str. 24

06844 Dessau-Roßlau

Freiwilliger Landtausch - Dobritz**Öffentliche Bekanntmachung****Beschluss**

Gemäß § 103a Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) ergeht folgender Beschluss:

1. **Der freiwillige Landtausch** - Dobritz
Gemarkungen: Bornum, Deetz, Dobritz, Grimme, Lindau, Nedlitz, Rosian, Straguth
Landkreis: Jerichower Land, Anhalt-Bitterfeld
wird hiermit angeordnet.
2. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende in der Anlage aufgeführten Flurstücke, welche Bestandteil von diesem Beschluss ist.
Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 294,3116 ha.
3. Am Freiwilligen Landtausch sind beteiligt:
 - als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörende Grundstücke;
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

Begründung

Der freiwillige Landtausch dient der Landschaftspflege und der Verbesserung der Agrarstruktur.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

Mende

- LS -

Der vorstehende Beschluss liegt in der Stadt Zerbst, Schloßfreiheit 12 in 39261 Zerbst/Anhalt, in der Stadt Möckern, Markt 10 in 39291 Möckern, sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

Ahlers

Flurstücksaufstellung zum Einleitungsbeschluss vom ...

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bornum	5	00007/001	Lindau	9	00092/000	Nedlitz	17	00041/000
Bornum	5	00073/000	Lindau	9	00095/000	Nedlitz	17	00047/000
Bornum	5	00122/001	Lindau	14	00060/004	Nedlitz	17	00049/000
Bornum	6	00081/004	Lindau	18	00037/000	Nedlitz	17	00050/000
Bornum	6	00109/003	Lindau	18	00038/000	Nedlitz	17	00051/000
Bornum	6	00109/004				Nedlitz	17	00057/000
Bornum	6	00116/001	Grimme	1	00001/000	Nedlitz	17	00063/000
Bornum	6	00116/002	Grimme	1	00035/000	Nedlitz	17	00065/000
Bornum	6	00116/003	Grimme	1	00045/000	Nedlitz	17	00067/000
			Grimme	1	00099/000	Nedlitz	17	00074/001
Deetz	16	00048/000	Grimme	1	00124/000	Nedlitz	17	00075/000
			Grimme	1	00167/000	Nedlitz	18	00010/003
Dobritz	3	00042/000	Grimme	2	00010/000	Nedlitz	18	00012/001
Dobritz	3	00043/000	Grimme	2	00019/000	Nedlitz	18	00024/000
Dobritz	3	00044/000	Grimme	2	00024/000	Nedlitz	18	00027/000
Dobritz	3	00045/000	Grimme	2	00027/000	Nedlitz	18	00032/000
Dobritz	3	00046/000	Grimme	2	00028/000	Nedlitz	18	00033/000
Dobritz	4	00054/000	Grimme	2	00032/000	Nedlitz	18	00034/000
Dobritz	4	00120/000	Grimme	2	00033/000	Nedlitz	18	00037/000

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Dobritz	4	00149/000	Grimme	2	00036/000	Nedlitz	18	00051/000
Dobritz	4	00154/002	Grimme	2	00045/000	Nedlitz	18	00055/000
Dobritz	5	00004/000	Grimme	2	00047/000	Nedlitz	18	00056/000
Dobritz	5	00009/000	Grimme	2	00049/000	Nedlitz	18	00060/000
Dobritz	5	00018/000	Grimme	3	00013/000	Nedlitz	18	00062/000
Dobritz	5	00041/000	Grimme	3	00028/000	Nedlitz	18	00064/000
Dobritz	5	00049/000	Grimme	3	00029/000	Nedlitz	18	00068/000
Dobritz	5	00069/000	Grimme	3	00030/000	Nedlitz	18	00069/000
Dobritz	5	00091/000	Grimme	3	00031/000	Nedlitz	18	00072/000
Dobritz	5	00137/000	Grimme	3	00033/000	Nedlitz	18	00074/000
Dobritz	6	00028/000	Grimme	3	00043/000	Nedlitz	18	00075/000
Dobritz	6	00029/000	Grimme	3	00056/000	Nedlitz	18	00078/000
Dobritz	6	00030/000	Grimme	3	00082/000	Nedlitz	18	00082/000
Dobritz	6	00032/000	Grimme	4	00010/000	Nedlitz	18	00084/000
Dobritz	6	00042/000	Grimme	4	00048/000	Nedlitz	18	00091/000
Dobritz	6	00047/000	Grimme	4	00058/000	Nedlitz	18	00092/000
Dobritz	6	00065/000	Grimme	10	00016/000	Nedlitz	18	00093/001
Dobritz	6	00066/000	Grimme	10	00111/000	Nedlitz	18	00094/000
Dobritz	6	00067/000	Grimme	10	00163/000	Nedlitz	18	00095/000
Dobritz	6	00068/000				Nedlitz	18	00099/000
Dobritz	6	00072/000	Nedlitz	1	00003/000	Nedlitz	18	00100/000
Dobritz	6	00076/000	Nedlitz	1	00012/000	Nedlitz	18	00105/000
Dobritz	6	00082/000	Nedlitz	1	00019/000	Nedlitz	18	00108/000
Dobritz	6	00084/000	Nedlitz	1	00032/000	Nedlitz	18	00110/000
Dobritz	6	00085/001	Nedlitz	2	00005/002	Nedlitz	18	00116/000
Dobritz	6	00085/002	Nedlitz	2	00006/002	Nedlitz	18	00120/000
Dobritz	6	00085/003	Nedlitz	2	00007/002	Nedlitz	18	00129/000
Dobritz	6	00094/000	Nedlitz	2	00008/002	Nedlitz	18	00131/000
Dobritz	6	00102/000	Nedlitz	2	00013/002	Nedlitz	18	00134/000
Dobritz	6	00106/000	Nedlitz	2	00025/000	Nedlitz	18	00135/000
Dobritz	6	00107/000	Nedlitz	4	00014/000	Nedlitz	18	00140/000
Dobritz	6	00108/000	Nedlitz	4	00016/000	Nedlitz	18	00144/000
Dobritz	6	00109/000	Nedlitz	11	00001/000	Nedlitz	18	00145/000
Dobritz	6	00121/000	Nedlitz	11	00013/001	Nedlitz	18	00146/000
Dobritz	6	00122/000	Nedlitz	11	00025/002	Nedlitz	18	00149/000
Dobritz	6	00124/000	Nedlitz	11	00027/000	Nedlitz	18	00150/000
Dobritz	6	00125/000	Nedlitz	11	00038/000	Nedlitz	18	00152/000
Dobritz	6	00126/000	Nedlitz	11	00047/001	Nedlitz	18	00153/000
Dobritz	6	00133/000	Nedlitz	13	00006/000	Nedlitz	18	00180/000
Dobritz	8	00003/000	Nedlitz	13	00032/000	Nedlitz	18	00184/000
Dobritz	8	00014/000	Nedlitz	15	00003/000	Nedlitz	19	00012/000
Dobritz	8	00019/000	Nedlitz	15	00006/000	Nedlitz	19	00020/000
Dobritz	8	00020/000	Nedlitz	15	00035/000	Nedlitz	19	00022/000
Dobritz	8	00021/000	Nedlitz	15	00042/000	Nedlitz	19	00025/000
Dobritz	8	00025/000	Nedlitz	15	00047/000	Nedlitz	20	00002/001
Dobritz	8	00026/000	Nedlitz	15	00055/000	Nedlitz	20	00003/001
Dobritz	8	00028/000	Nedlitz	15	00060/000	Nedlitz	20	00004/001
Dobritz	8	00029/000	Nedlitz	15	00079/000	Nedlitz	20	00005/002
Dobritz	8	00041/000	Nedlitz	16	00001/000	Nedlitz	20	00014/000
Dobritz	8	00042/000	Nedlitz	16	00008/000	Nedlitz	20	00018/000
Dobritz	8	00043/000	Nedlitz	16	00019/000	Nedlitz	20	00020/000
Dobritz	9	00037/000	Nedlitz	16	00023/000			
			Nedlitz	16	00036/000	Rosian	3	00091/001
			Nedlitz	16	00038/000			
Lindau	1	00074/000	Nedlitz	17	00001/000	Straguth	8	00019/000
Lindau	3	00021/000	Nedlitz	17	00005/000	Straguth	10	00060/003
Lindau	3	00023/000	Nedlitz	17	00007/000	Straguth	10	00080/000
Lindau	9	00080/000	Nedlitz	17	00008/000	Straguth	11	00026/000
Lindau	9	00081/000	Nedlitz	17	00030/000	Straguth	11	00031/000
Lindau	9	00082/000	Nedlitz	17	00035/000			
Lindau	9	00086/000	Nedlitz	17	00039/000			

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Dienstag, dem 23. Dezember 2014

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:

Montag, der 15. Dezember 2014

Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

Mitteilungen aus dem Rathaus

Denis Barycza kann neuer Stadtwehrleiter werden

Denis Barycza kann mit Wirkung vom 7. März 2015 neuer Stadtwehrleiter Zerbst/Anhalt werden. Der 38-jährige Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Jütrichau setzte sich im am 21. November durchgeführten Vorschlagsverfahren zur Neubesetzung der Führungspositionen in der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt mit 243 Stimmen gegen den bisherigen Amtsinhaber durch. Jürgen Dornblut (61) erhielt 124 Stimmen.

Zwischen 18 und 20 Uhr konnten die aktiven Kameradinnen und Kameraden der 26 zur Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt gehörenden Ortsfeuerwehren von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Möglich war das in den Gerätehäusern in Zerbst, Güterglück, Lindau, Steutz, Garitz und Deetz. Wer verhindert war, konnte zwischen dem 10. und 21. November per Briefwahl im Rathaus seine Stimme abgeben.

Neben dem Stadtwehrleiter waren auch die Positionen seiner beiden Stellvertreter zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Von den zur Wahl (Vorschlagsverfahren) stehenden drei Kandidaten erhielten Sven Klarenbach (39, Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Zernitz/Strinum) 203 Stimmen, Holger Müller (53, stellvertretender Ortswehrleiter Zerbst) 198 Stimmen sowie Denis Hofmann (Ortswehrleiter Deetz) 191 Stimmen.

63,7 Prozent der 576 Wahlberechtigten machten von ihrer Beteiligung am Vorschlagsverfahren Gebrauch. Es gab 59 Briefwähler.

Beim Stadtwehrleiter waren 367 von 367 abgegebenen Stimmen gültig. Bei den Stellvertretern gab es 365 gültige und zwei ungültige Stimmen.

Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden für sechs Jahre in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Bei Redaktionsschluss war noch nicht bekannt, ob die gewählten Kandidaten die Wahl annehmen.

Erfolgreiche Bilanz für 6. Zerbster Lesemeile

Anlässlich des bundesweiten Deutschen Vorlesetages organisieren die beiden ortsansässigen Kultur- und Bildungseinrichtungen, die Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt und die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld, Standort Zerbst, jährlich gemeinsam ein Leseförderungsprojekt der besonderen Art.

Auch in diesem Jahr folgten wieder 29 Einrichtungen in der Stadt und im Umland von Zerbst/Anhalt dem Aufruf zur Teilnahme an der 6. Zerbster Lesemeile. In etwa 70 Veranstaltungen lasen am 20. November rund 60 Vorleser über den Tag verteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus ihren Lieblingsbüchern oder Klassikern der Weltliteratur vor, um damit auf die Wichtigkeit des Lesens aufmerksam zu machen.

Damit wurden rund 1200 Zuhörer erreicht und für das Buch begeistert.

Die Resonanz spricht für sich.

Die Vorleser gaben sich besonders viel Mühe und bereiteten sich gut auf den Tag vor, so dass es nicht nur für die Zuhörer eine gelungene Stunde war.

Als Dankeschön für den ehrenamtlichen Einsatz waren alle Akteure und natürlich auch alle Interessierten zur Abschlussveranstaltung am Abend in die Stadtbibliothek mit dem Mitglied des Bundestages Jan Korte, eingeladen. In kurzweiliger Art und Weise las er Auszüge aus seinem Buch „Geh doch rüber!“ und plauderte über seine Beobachtungen zu Unterschieden und Gemeinsamkeiten der Deutschen in Ost und West.



Mit einer Lesung von Jan Korte (l.) in der Stadtbibliothek ging die erfolgreiche 6. Zerbster Lesemeile zu Ende. Foto: Stadtbibliothek

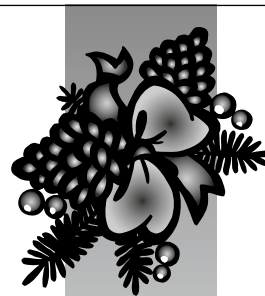
Zusatztermin zur kostenlosen Laubannahme

Die Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt bietet für ihre Bürger einen Zusatztermin zur kostenlosen Laubannahme auf dem städtischen Lagerplatz am Ahornweg in Zerbst an.

Die Annahme erfolgt am Sonnabend, dem 13. Dezember, in der Zeit von 9 bis 11 Uhr.

Angenommen wird ausschließlich das Laub von Straßen- und Parkbäumen. Gartenabfälle, Gras-, Strauch- und Heckschnitt können dort nicht abgegeben werden.

Kultur - Schule - Freizeit



Zum gemütlichen Weihnachtsmarkt in Nedlitz

Ein kleiner Weihnachtsmarkt in gemütlicher Atmosphäre wird in Nedlitz am Samstag, dem 13. Dezember, um 14.30 Uhr am Festgelände zu Eckernkamp eröffnet.

Unter anderem können sich die Kinder in der Bastelstraße ihre Zeit vertreiben, währenddessen sich die Eltern den Glühwein schmecken lassen und einige Köstlichkeiten verspeisen. Gegen 15.30 Uhr wird der Auftritt des Bläsertrios aus Deetz erwartet, das mit seiner Blasmusik weihnachtliche Lieder präsentiert. Gegen 16 Uhr tritt der Nedlitzer Kindergarten „Gänseblümchen“ mit Weihnachtsgedichten und -liedern auf. Um 16.30 Uhr werden die Zumba-Kids ihre Tänze vorführen. Zu 17 Uhr wurde der Weihnachtsmann eingeladen, der für jedes Kind eine kleine Überraschung mitbringt. Gegen 18 Uhr beginnt eine Feuershow.

- Stadt Zerbst/Anhalt -



Veranstaltungskalender Dezember 2014

12.12.2014	ab 16:00 Uhr	Zerbster Weihnachtsmarkt	Kirche St. Bartholomäi, Schloßfreiheit, Zerbst/Anhalt
13. +			
14.12.2014	ab 14:00 Uhr	Zerbster Weihnachtsmarkt	Kirche St. Bartholomäi, Schloßfreiheit, Zerbst/Anhalt
13.12.2014	14:00 Uhr	Basteln für Kurzenschlossene und Last Minute Geschenke z. B. Badepralinen, Schokolade herstellen, Weihnachtskugeln filzen, Kerzen gießen	Umweltzentrum Ronney
13.12.2014	17:00 Uhr	Georg Friedrich Händel „Messias“ Weihnachtskonzert, präsentiert von der Internationalen Fasch-Gesellschaft	Kirche St. Trinitatis Zerbst/Anhalt
13.12.2014	15:00 Uhr	Weihnachtsmarkt	Festgelände Eckernkamp, Nedlitz
14.12.2014	14:00 Uhr	Weihnachtsmarkt auf dem Dorfplatz	Dorfplatz Steutz
20.12.2014	16:00 Uhr	Weihnachten auf dem Reiterhof „SMAL“	Walternienburg, Hauptstraße
25.12.2014	18:00 - 20:00 Uhr	Punschabend auf der Burg	Burganlage Walternienburg
31.12.2014	19:30 Uhr	Silvesterparty mit Livemusik	Garitz, Am Weinberg
31.12.2014	19:30 Uhr	Silvesterparty	Stadthalle Zerbst/Anhalt

Neujahrs-Gala-Show der Operette in Zerbst/Anhalt

Zu einer Neujahrs-Gala-Show der Operette lädt das Primavera-Ensemble aus Berlin am Sonntag, dem 4. Januar 2015, um 16 Uhr in die Stadthalle Zerbst/Anhalt ein.

Seit vielen Jahren begeistern die Berliner Künstler auf ihren Gastspielen zahlreiche Zuschauer und erobern mit Melodien von Strauss, Lehár, Kálmán, Kollo und anderen Operetten-Komponisten die Herzen der Musikliebhaber.

Zu erleben ist auch dieses Mal ein prickelnder Operettencocktail mit Wiener Charme, ungarischem Temperament und Walzermelodien, gewürzt mit feurigen Csárdásklängen und Berliner Witz & Humor.

Erstklassige Solisten in prachtvollen Kostümen lassen Sie für einen Augenblick den Alltag vergessen und entführen Sie in die zauberhafte Welt der heiteren Muse!

Karten im Vorverkauf gibt es in der Zerbster Tourist-Information.



Beliebte Operettenmelodien stehen im Mittelpunkt der Neujahrs-Gala-Show in der Zerbster Stadthalle. Foto: Veranstalter



6. Stöckbyger Weihnachtsmarkt

am 21. Dezember 2014 im Lunapark

Ab 14:00 Uhr - Eröffnung der Verkaufsstände

- Schmuck
- Weihnachtsdeko
- Geschenkideen aus Straußeneier
- Geschenkartikel verschiedener Art

16:00 Uhr - kommt der Weihnachtsmann

16:30 Uhr - Märchenaufführung

18:30 Uhr - Singen am Feuer



Für das leibliche Wohl ist mit Glühwein, Waffeln, Spanferkel, Zuckerwatte und vielem mehr gesorgt!



Wir freuen uns auf Euch!

Das Weihnachtsmarktteam



Steutzer Weihnachtsmarkt am 14. Dezember

Um 14 Uhr beginnt der diesjährige Steutzer Weihnachtsmarkt am Sonntag, dem 14. Dezember, mit einem Weihnachtssingen sowie Mandolienenspiel in der Kirche. Anschließend sind die Besucher zum gemütlichen Beisammensein an der Eiche eingeladen. Gegen 15.30 Uhr kommt der Weihnachtsmann vorbei. Die Steutzer Grundschüler führen ein kleines Weihnachtsprogramm auf. Und gegen 17 Uhr sind die Eltern der Kindergartengruppe die Akteure in einem Weihnachtsmärchen. Weihnachtliche Naschereien werden reichlich angeboten.

Interessante Neuigkeiten aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Dessauer Str. 23a, 39261 Zerbst/Anhalt

Leiterin: Margitta Benecke

Kontakt:

Tel. 03923 2453 • Fax: 03923 778518

E-Mail: stabizerbst@t-online.de

Homepage mit Online-Katalog: www.stadtbibliothek-zerbst.de

Netzwerk: www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst



Öffnungszeiten

Montag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Dienstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag: 13.00 bis 17.00 Uhr

Interessantes:

- Zur Beachtung!

Veränderte Leihfristen für Zeitschriften!

- Informieren Sie sich auf unserer **Homepage**: www.stadtbibliothek-zerbst.de über Neuzugänge im Bibliotheksbestand und verpassen Sie nie mehr das Abgabedatum der ausgeliehenen Medien, denn im Online-Katalog können sie im Rahmen der Bibliothekssatzung selbst die Leihfrist verlängern.
- Wer Energie und Kosten sparen will, kann bei uns eine **Energiesparkiste** mit Energiekostenmonitor kostenlos ausleihen und damit die „Stromfresser“ im Haushalt entlarven.
- Besuchen Sie uns doch mal im sozialen Netzwerk „facebook“, unter „[facebook.com/stadtbibliothekZerbst](https://www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst)“ oder direkt von unserer Homepage aus.
- Nutzen Sie das Angebot über den **Onleihe**-Button auf unserer Homepage oder direkt unter www.biblio24.de, eBooks und andere digitale Medien über unsere Bibliothek auszuleihen!
- Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 16:30 Uhr lädt Bücherwurm Willi zum „**Lesen, Lachen, Sachen machen**“ Kinder von 3 - 7 Jahren ein.

Hier eine Auswahl neu erworbener Bücher:

Ludwig, Stephan:

Zorn - Wie sie töten: Thriller . -

Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch, 2014. - 405 S.

ISBN 978-3-596-19861-0

Der 4. Fall für Zorn und Schröder: In einer Winternacht wird ein Mensch unbeobachtet vor die S-Bahn gestoßen. Die Polizei geht von Selbstmord aus ...

Röhrig, Anna E.:

Wahre Geschichten um Sachsen-Anhalts schöne Frauen/

aufgeschrieben von Anna Eunike Röhrig. -

Taucha: Tauchaer Verl., 2014. - 80 S.

ISBN 978-3-89772-245-3

Emmerlich, Gunther:

Zugabe: Anekdoten, Ansichten und anderes. -

Berlin: Schwarzkopf & Schwarzkopf, 2010. - 207 S.: Ill. (überw. farb.)

ISBN 978-3-89602-949-2

IK: Biografie; Autobiografie

Der bekannte Sänger und Fernsehmoderator legt einen 2. Band mit episodischen- und anekdotenhaften Erinnerungen und Ansichten vor.

Korte, Jan:

Geh doch rüber! Feinste Beobachtungen aus Ost und West.

- 3. erw. u. überarb. Aufl. -

Berlin: Neues Deutschland, 2014. - 113 S.

ISBN 978-3-939440-10-9

Kutscher, Volker:

Märzgefällene: Gereon Rath's fünfter Fall. -

Köln: Kiepenheuer & Witsch, 2014. - 602 S.

ISBN 978-3-462-04707-3

IK: Historischer Krimi

Rosenmontag 1933. Als Gereon Rath verkatert erwacht, bekommt er einen Anruf: Der Reichstag in Berlin steht in Flammen! Dann wird am Nollendorferplatz ein Obdachloser erstochen aufgefunden. Gereon Rath ermittelt, dass dessen Vorgeschichte im März 1917 beginnt, als er in Nordfrankreich Soldat war ...

Nesbo, Jo:

Der Sohn: Kriminalroman/Jo Nesbo. Aus d. Norweg. von Günther Frauenlob. -

Berlin: Ullstein, 2014. - 521 S.

ISBN 978-3-550-08044-9

IK: Krimi; Norwegen

Sonny Lofthus sitzt im Hochsicherheitsgefängnis in Oslo. Seine kriminelle Karriere begann mit dem Tod seines Vaters, der angeblich ein korrupter Polizist gewesen sein soll. Viele Jahre später erfährt Sonny, dass das alles ganz anders war...

Neue Hörbücher:

Backmann, Fredrik:

Ein Mann namens Ove/Fredrik Backmann. Heikko Deutschmann liest. -

Berlin: Argon-Verl., 2014. - **6 CDs**

auch als Buch vorh.

ISBN 978-3-839-81339-3

IK: Hörbuch; Freundschaft

Ove ist 59, Frührentner und nach dem Tod seiner Frau als mürrischer Eigenbrötler bekannt. Als nebenan eine junge schwedisch-iranische Familie einzieht, nimmt sein Leben wieder Farbe an ...

Schmitz, Ralf:

Schmitz' Häuschen: wer Handwerker hat, braucht keine Feinde mehr . -

Köln : Lübbe Audio, 2014. - **4 CDs**

ISBN 978-3-7857-5013-1

IK: Hörbuch; Comedy; Heiteres

Ralf Schmitz baut um - und ist kurz davor durchzudrehen. Nichts läuft nach Plan: Maurer ziehen Wände auf der falschen Etage hoch, Maler verputzen verklebte Fenster, und Elektriker montieren Lichtschalter, bei deren Betätigung die Dachluke aufgeht. Ralf Schmitz erkundet die verrückte Welt der Heim- und Handwerker. Am Ende ist klar: Das Leben ist eine Baustelle, nach fest kommt ab - und den Rest bringt der Putz ...

Pauly, Gisa:

Küstennebel: ein Sylt-Krimi/Gisa Pauly. Gelesen von Ricci Hohlt. -

München: audio media, 2012. - **6 CDs**

ISBN 978-3-86365-217-3

IK: Hörbuch; Krimi; Spannung

Als ein Italiener als vermisst gemeldet wird, kommt das Kommissar Erik Wolf sehr gelegen - so muss er seine Schwiegermutter Carlotta nicht nach Umbrien auf eine Silberhochzeit begleiten. Zunächst stochert er im Sylter Nebel, doch dann überschlagen sich die Ereignisse: Ein Informant in Mamma Carlottas Heimatdorf ist unter seltsamen Umständen gestorben, und Erik bleibt nichts anderes übrig, als ins sonnige Italien zu reisen ...

Vereine und Verbände

Beratungssprechtage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Am 8. Januar 2015 findet der erste Beratungssprechtage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Jahr 2015 im TGZ Bitterfeld-Wolfen, Andresenstraße 1a in Wolfen statt. Unter dem Namen „IB regional - Wir für Sie vor Ort“ bietet der kostenfreie Service umfassende Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen und Existenzgründer sowie Kommunen. Ansprechpartnerin für die Terminvergabe bei der EWG Anhalt-Bitterfeld ist Elena Herzel, erreichbar unter der Telefonnummer 03494 638366 oder per E-Mail unter e.herzel@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

Auszüge aus dem Kursangebot der KVHS ABI; Standort Zerbst/Anhalt

Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5, 39261 Zerbst/Anhalt,
Tel. 03923 6111500

Das Team Ihrer Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld wünscht allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, allen Dozentinnen und Dozenten, allen Interessenten und Partnern ein frohes Weihnachtsfest und für das Jahr 2015 Gesundheit, Erfolg, Harmonie und stete Neugier am Leben!



Angebotsvorschau für Januar 2015

MENSCH-NATUR-GESELLSCHAFT

Kurs zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung

Beginn Jan./Febr. samstags, 7.30 Uhr - 12.30 Uhr (6 x),
93,80 EUR

KULTUR und GESTALTEN

Mein erstes Fotobuch ab Mo., 19. Jan. 9 Uhr - 11.30 Uhr
(4 x, 14-täglich)

GESUNDHEIT und WOHLBEFINDEN

Pilates ab Mo., 12. Jan., 18.30 Uhr und 19.30 Uhr sowie
ab Dienstag, 13. Jan., 18.30 und 19.30 Uhr, jeweils 12 x.

Tai Ji ab Dienstag, 13. Jan., 18.30 Uhr (12 x)

Aqua-Fitness ab Mi., 14. Jan., 19.15 Uhr (12 x)

Fitnessgymnastik zur Stärkung des Bewegungssystem, BBP
und Herz-Kreislaufgesundheit mit Peggy Markus Beginn: Frei-
tag, 16. Jan., 10 Uhr und Mo., 19. Jan., 16 Uhr (jeweils 90 min,
10 VA)

Qigong ab Mi., 21. Jan., 18 Uhr (12 x)

Vorträge:

REIKI - eine uralte Entspannungs- und Heilmethode!

Termin: Di., 13. Jan., 18.30 Uhr.

SPRACHEN

**Kurs języka niemieckiego dla początkujących/ Germana ca
limba straina/ Deutsch als Fremdsprache**

Godziny zajęć: po południu lub wieczorem, co tydzień lub co
14 dni/ Ori Clasa: dupa-amiaza sau seara, saptamânal sau la
fiecare 14 zile/Unterrichtszeiten: nachmittags oder abends, wö-
chentlich oder 14-täglich.

Englisch Gesprächskreis (Conversation) ab Di., 13. Jan.,
18.30 Uhr (20 x).

Russisch für Anfänger ab Mi. 21. Jan., 17 Uhr (10 x) und Auffri-
schungskurs am gleichen Tag ab 18.45 Uhr (jeweils 10 x).

Latein für das Latinum (Intensiv-Vorbereitung auf die Prüfung)
Beginn: Di., 12. Jan., 18 Uhr (10 x).

Latein auf Latein, ein etwas anderer Lateinsprachkurs für An-
fänger, Beginn: Mi., 14. Jan., 18 Uhr (6 x)

Spanisch Grundkurs für Anfänger mit einer Muttersprachlerin
(Lernen Sie die Sprache und die Kultur des Landes kennen) ab
Do., 22. Jan., 18.30 Uhr (10 x)

VORBEREITEN und NACHHOLEN

**Lesen-Schreiben-Rechnen für Erwachsene (Alphabetisie-
rung)**

do. 17.30 Uhr ab 6 TN (15 x) sowie **Lesen und Schreiben für
Ungeübte - Aufbaukurs (Alphabetisierung)** ab Freitag, 9. Jan.,
8.00 Uhr, (15 x)

Wir beraten persönlich und anonym!

Die Mitarbeiter Ihrer KVHS ABI am Standort Zerbst/Anhalt ste-
hen Ihnen ab 7. Januar 2015 gern wieder persönlich zur Verfü-
gung.

Vom 20. Dez. 2014 bis einschließlich 6. Jan. 2015 nutzen Sie
bitte die Möglichkeit der Online-Anmeldungen und der Kursin-
formationen auf der Homepage unter www.kvhs-abi.de!

Geburtstage und Jubiläen

Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feierten

am 28. November 2014

das Ehepaar
Manfred und Marga Gäding
Zerbst/Anhalt, OT Bias

am 28. November 2014

das Ehepaar
Bernd und Heidrun Keiner
Zerbst/Anhalt

Dazu übermittelt der Bürgermeister
alle guten Wünsche für persönliches
Wohlergehen und viele schöne Stun-
den im Kreise ihrer Lieben.

Geburtstagsgratulationen des
Bürgermeisters der Stadt Zerbst/
Anhalt und ihrer Ortsteile



**Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bür-
germeister der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in
der Zeit vom 28. November bis 11. Dezember 2014 ihren
Geburtstag gefeiert haben. Alles erdenklich Gute, vor allem
Gesundheit und Freude.**

am 28.11.	Herrn Otto Alex Nedlitz	zum 78. Geburtstag
am 29.11.	Herrn Heinz Bräse Straguth	zum 78. Geburtstag
am 29.11.	Frau Erika Dankert	zum 75. Geburtstag
am 29.11.	Herrn Horst Lange Steckby	zum 77. Geburtstag
am 29.11.	Herrn Günter Markmann	zum 79. Geburtstag
am 29.11.	Frau Elisabeth Pojede	zum 83. Geburtstag
am 29.11.	Frau Irmgard Sauermilch Reuden/Anhalt	zum 84. Geburtstag
am 29.11.	Herrn Alfred Wolf	zum 82. Geburtstag
am 30.11.	Herrn Helmut Berzau	zum 91. Geburtstag
am 30.11.	Frau Gertrud Handke Buhlendorf	zum 85. Geburtstag
am 30.11.	Frau Helene Kalbitz	zum 92. Geburtstag
am 30.11.	Frau Irmgard Köppe	zum 89. Geburtstag
am 30.11.	Frau Ursula Kracht Grimme	zum 83. Geburtstag
am 30.11.	Herrn Hans-Joachim Schulze Lindau	zum 77. Geburtstag
am 30.11.	Herrn Walter Schütze Nedlitz	zum 81. Geburtstag
am 30.11.	Frau Erika Waldhelm	zum 95. Geburtstag
am 30.11.	Frau Irmgard Wörlitz	zum 75. Geburtstag
am 01.12.	Herrn Joachim Dähne	zum 80. Geburtstag
am 01.12.	Herrn Horst Lange Bärenthoren	zum 78. Geburtstag
am 01.12.	Herrn Klaus Noack	zum 75. Geburtstag
am 01.12.	Frau Rosemarie Preuße	zum 83. Geburtstag
am 01.12.	Frau Ursula Schulze Hohenlepte	zum 85. Geburtstag
am 01.12.	Frau Herta Trettin	zum 76. Geburtstag

am 01.12.	Frau Brunhilde Zehle Walternienburg	zum 75. Geburtstag	am 10.12.	Frau Maria Wurz	zum 90. Geburtstag
am 02.12.	Frau Erna Hein	zum 95. Geburtstag	am 11.12.	Herrn Gerhard Friedrich Mühro	zum 80. Geburtstag
am 02.12.	Frau Helga Schulz Nutha-Siedlung	zum 75. Geburtstag	am 11.12.	Frau Gertrud Jacob Reuden/Anhalt	zum 80. Geburtstag
am 02.12.	Herrn Werner Zahlmann Leps	zum 80. Geburtstag	am 11.12.	Frau Charlotte Kaminsky Walternienburg	zum 79. Geburtstag
am 03.12.	Herrn Otto Johannes Jütrichau	zum 90. Geburtstag	am 11.12.	Frau Edda Nitschke Deetz	zum 76. Geburtstag
am 03.12.	Frau Ilse Kluth Bone	zum 87. Geburtstag	am 11.12.	Frau Herta Ritter Buhlendorf	zum 87. Geburtstag
am 03.12.	Herrn Siegfried Kujat	zum 84. Geburtstag	am 11.12.	Herrn Günter Thiele Reuden/Anhalt	zum 80. Geburtstag
am 04.12.	Frau Elisabet Ehle Deetz	zum 85. Geburtstag			
am 04.12.	Frau Erna Els	zum 84. Geburtstag			
am 04.12.	Frau Frieda Giese	zum 95. Geburtstag			
am 04.12.	Herrn Hans Schuch	zum 75. Geburtstag			
am 05.12.	Herrn Alexander Bader	zum 79. Geburtstag			
am 05.12.	Herrn Kurt Birke	zum 81. Geburtstag			
am 05.12.	Frau Hildegard George Nedlitz	zum 80. Geburtstag			
am 05.12.	Herrn Karl Häusler Dobritz	zum 86. Geburtstag			
am 05.12.	Frau Anneliese Kapp	zum 82. Geburtstag			
am 05.12.	Herrn Dieter Steinmann	zum 81. Geburtstag			
am 05.12.	Herrn Rolf Sterner	zum 88. Geburtstag			
am 05.12.	Herrn Rudolf Wagenführ	zum 79. Geburtstag			
am 05.12.	Frau Regina Ziepel Schora	zum 76. Geburtstag			
am 06.12.	Herrn Waldemar Fielitz	zum 76. Geburtstag			
am 06.12.	Herrn Wilfried Göpner	zum 79. Geburtstag			
am 06.12.	Frau Magdalene Hartung	zum 85. Geburtstag			
am 06.12.	Frau Waltraud Jägeler	zum 75. Geburtstag			
am 06.12.	Frau Rosemarie Kaiser	zum 77. Geburtstag			
am 06.12.	Herrn Otto Kappert Lindau	zum 86. Geburtstag			
am 06.12.	Frau Leonore Leps Steutz	zum 89. Geburtstag			
am 06.12.	Frau Ute Mittenzwey Lindau	zum 77. Geburtstag			
am 06.12.	Herrn Hugo Naumann	zum 94. Geburtstag			
am 06.12.	Frau Anita Preuß Gehrden	zum 76. Geburtstag			
am 06.12.	Frau Hannelore Schmidt	zum 78. Geburtstag			
am 07.12.	Herrn Roland Hinkel	zum 79. Geburtstag			
am 07.12.	Herrn Kurt Pawelzyk	zum 79. Geburtstag			
am 07.12.	Frau Erna Schulz Steutz	zum 80. Geburtstag			
am 07.12.	Herrn Werner Sens	zum 87. Geburtstag			
am 07.12.	Frau Anneliese Wallwitz Steutz	zum 82. Geburtstag			
am 08.12.	Herrn Walter Alsleben Walternienburg	zum 85. Geburtstag			
am 08.12.	Frau Maria Jacob	zum 79. Geburtstag			
am 08.12.	Frau Ursula Schmidt Steutz	zum 86. Geburtstag			
am 08.12.	Herrn Harry Schulze	zum 75. Geburtstag			
am 08.12.	Frau Elli Tittel Güterglück	zum 82. Geburtstag			
am 08.12.	Herrn Rudolf Wozny	zum 80. Geburtstag			
am 09.12.	Herrn Klaus Baseler Lindau	zum 77. Geburtstag			
am 09.12.	Frau Erika Schnee	zum 78. Geburtstag			
am 09.12.	Frau Gertrud Seifert	zum 86. Geburtstag			
am 09.12.	Herrn Richard Sens	zum 83. Geburtstag			
am 10.12.	Herrn Hans-Dieter Bartels	zum 75. Geburtstag			
am 10.12.	Frau Christina Fritze	zum 78. Geburtstag			
am 10.12.	Frau Eva Heine	zum 78. Geburtstag			
am 10.12.	Herrn Heinz Held Luso	zum 87. Geburtstag			
am 10.12.	Herrn Wolfgang Lange	zum 78. Geburtstag			
am 10.12.	Herrn Helmut Ritter	zum 76. Geburtstag			
am 10.12.	Herrn Günter Schulze Bornum	zum 81. Geburtstag			

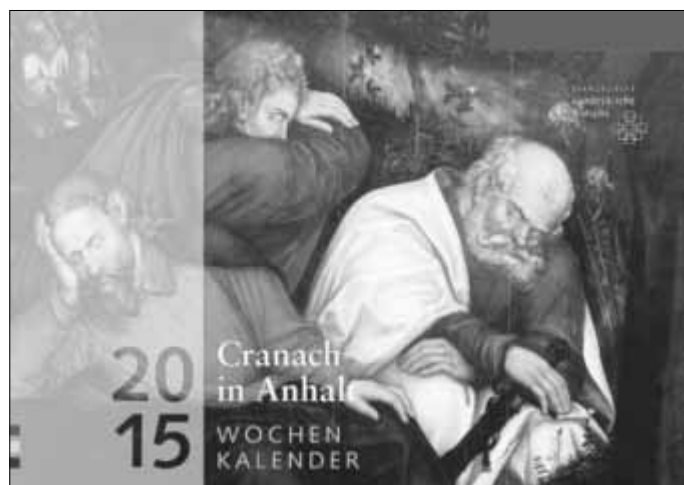
Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

Landeskirche Anhalts gibt Cranach-Wochenkalender heraus

Anlässlich des 500. Geburtstages von Lucas Cranach dem Jüngeren hat die Evangelische Landeskirche Anhalts einen Wochenkalender für das Jahr 2015 mit Abbildungen von Cranach-Gemälden in anhaltischen Kirchen herausgegeben. Zu sehen sind neben Bildern und Bildausschnitten, die überraschende Einblicke gewähren, auch die Kirchengebäude selbst von innen und außen. Zu den biblischen Wochensprüchen für jede Kalenderwoche haben Pfarrerinnen, Pfarrer und weitere Mitarbeitende der anhaltischen Landeskirche kurze geistliche Impulse verfasst. Ein fachliches Vorwort hat die Kunsthistorikerin Nadine Willing-Stritzke geschrieben. Der Wochenkalender führt die Betrachter in die Kirche St. Johannes Dessau, die Kirche St. Nicolai Coswig, die Patronatskirche Klieken, die Kirche St. Bartholomäi Zerbst, die Kirche St. Marien Dessau, die Schlosskirche Nienburg, die Agnuskirche Köthen und die Kirche St. Petri Wörlitz. Das Layout hat die Grafikerin Sandra Heinze übernommen.

Der Kalender ist bei der Evangelischen Buchhandlung Dessau im Bodelschwinghhaus (Johannisstraße) sowie in der Pressestelle der Landeskirche für 7,50 Euro erhältlich, bei Versand inklusive Versandgebühr.

Neben dem Kalender plant die Evangelische Landeskirche Anhalts zum Cranach-Jahr 2015 Veranstaltungen, Gottesdienste und Publikationen in Korrespondenz zu der Landesausstellung „Cranach 2015“ in Lutherstadt Wittenberg, Dessau und Wörlitz. www.cranach2015.de



Der Titel des Cranach-Kalenders mit einem Ausschnitt aus dem Gemälde „Christus am Ölberg“ (1561) von Lucas Cranach dem Jüngeren in der Johanniskirche Dessau. Foto: Landeskirche

St. Nicolai und St. Trinitatis Zerbst

Samstag, 13.12.2014

17:00 Uhr Adventskonzert mit dem Reichardt-Chor (St. Trinitatis)

Sonntag, 14.12.2014

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Trinitatis)

10:30 Uhr Gottesdienst (Bonitz)

Dienstag, 16.12.2014

09:30 Uhr Seniorenfrühstück (St. Trinitatis)

18:00 Uhr Adventskonzert mit dem Polizeiorchester (St. Trinitatis)

Mittwoch, 17.12.2014

17:30 Uhr Treffpunkt Krippe, auf Advent besinnen (St. Trinitatis)

Donnerstag, 18.12.2014

19:30 Uhr Frauentreff (St. Trinitatis)

Samstag, 20.12.2014

10:00 Uhr Gottesdienst im Seniorenheim „Am Plan“

18:00 Uhr Adventskonzert mit dem Kammerchor Zerbst (Polenzko)

Mittwoch, 24.12.2014 - Heiligabend

14:00 Uhr Christvesper (Mühro)

14:00 Uhr Christvesper (Mühlsdorf)

15:00 Uhr Christvesper (Polenzko)

16:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel (St. Trinitatis/**Einklass ab 15:30 Uhr**)

17:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel (Bornum)

17:30 Uhr Christvesper (St. Trinitatis)

22:00 Uhr Christnacht (Garitz)

Donnerstag, 25.12.2014 - 1. Weihnachtstag

10:00 Uhr Weihnachtsgottesdienst (St. Trinitatis)

Freitag, 26.12.2014 - 2. Weihnachtstag

10:00 Uhr Gottesdienst (Pulspforde)

Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:

Kinderkirche

montags: 14:30 Uhr (1. - 4. Klasse) Trinitatiskirche

Singkreis

montags: 16:00 Uhr (St. Trinitatis)

Tanzkreis:

dienstags: 16:30 Uhr (Lutherhaus)

Konfirmanden

mittwochs: 15:30 Uhr (St. Trinitatis)

Gebetstreff:

mittwochs: 17.45 Uhr (St. Trinitatis)

Besondere Veranstaltungen

Samstag, 13.12.2014

17:00 Uhr Adventskonzert mit dem Reichardt-Chor (St. Trinitatis)

Dienstag, 16.12.2014

18:00 Uhr Adventskonzert mit dem Polizeiorchester (St. Trinitatis)

Samstag, 20.12.2014

17:00 Uhr Kammerchor singt quer durch die Epoche (Weihnachtskirche Polenzko)

St. Bartholomäi

Parochie St. Bartholomäi Zerbst

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
Samstag	13.12.2014	15.00 Uhr	Weihnachtslieder zum Mitsingen	St. Bartholomäi Kirche
Sonntag	14.12.2014	10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst	St. Bartholomäi Kirche
Freitag	19.12.2014	10.00 Uhr	Gottesdienst	Seniorenheim „Am Frauentor“
Sonntag	21.12.2014	17.00 Uhr	Gottesdienst mit dem Friedenslicht aus Bethlehem und dem Anhaltischen Bläserkreis	St. Bartholomäi Kirche
Mittwoch	24.12.2014	15.00 Uhr	Christvesper	Jütrichau
			Christvesper	Nutha
		16.00 Uhr	Christvesper	St. Marien Ankuhn
			Christvesper	St. Bartholomäi Kirche
		17.30 Uhr	Christvesper	St. Bartholomäi Kirche
		19.00 Uhr	Christvesper	Eichholz
		23.00 Uhr	Christnacht mit dem Zerbster Gospelchor	St. Bartholomäi Kirche
Freitag	26.12.2014	10.00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst	St. Bartholomäi Kirche

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde, Dessauer Str. 10a in Zerbst

Internet: www.efg-zerbst.de

Gottesdienste:

So., 14.12. 10.00 Uhr Gottesdienst (parallel Kinderstunde)

So., 21.12. 10.00 Uhr Gottesdienst (parallel Kinderstunde)

Mi., 24.12. 16.00 Uhr Christvesper

So., 28.12. 10.00 Uhr Gottesdienst (parallel Kinderstunde)

Begegnungszentrum:

Fr., 12.12. 17.30 Uhr Teenietreff

Mi., 17.12. 09.30 Uhr Krabbelkreis

Mi., 17.12. 15.00 Uhr Seniorenkreis

Fr., 19.12. 17.30 Uhr Teenietreff

Öffnungszeiten des Innenspielplatzes:

Freitag: 15.30 - 17.30 Uhr

Hier gespielt und getobt, erzählt und gebastelt. Herzliche Einladung an Eltern/Großeltern mit Kindern bis zu 10 Jahren.

Neuapostolische Kirche (NAK)

Gemeinde Zerbst/Anhalt - Mühlenbrücke 62 a

Gottesdienste

Sonntag 14.12.2014 09:30 Uhr

Mittwoch 17.12.2014 19:30 Uhr

Sonntag 21.12.2014 09:30 Uhr

Mittwoch 24.12.2014 - kein Gottesdienst -

Donnerstag 25.12.2014 09:30 Uhr

(1. Weihnachtsfeiertag)

Sonntag 28.12.2014 09:30 Uhr

Mittwoch 31.12.2014 16:00 Uhr

(Abschlussgottesdienst)

Donnerstag 01.01.2015 11:00 Uhr

(Neujahrsgottesdienst)

Sonntag 04.01.2015 09:30 Uhr

Die älteste Brikettfabrik Europas wird liebevoll nur LOUISE genannt. Idyllisch von Laubwäldern umgeben und am Fürst-Pückler-Radweg gelegen ist die

Brikettfabrik LOUISE

heute ein erlebnisreiches Ausflugsziel
nicht nur für Technikfans



Die Brikettfabrik LOUISE ist 1882 in Betrieb gegangen. Bis ins Jahr 1991 zischten Dampfkessel, rüttelten Siebe und drehten sich die Schwungräder der Pressen. Seit 1992 zum Technischen Denkmal erklärt, frisch herausgeputzt, können nun Besucher in den geführten Rundgängen die bekannten Geräusche der Maschinen und Anlagen aus der Zeit der Inbetriebnahme hören und lernen die Zusammenhänge der Kohleveredlung kennen.

Bis 1958 schürften Braunkohlebagger in der Umgebung von LOUISE und veränderten die Landschaft.

Wie schnell die Natur diese Wunden heilte und welche Narben geblieben sind, können Wanderlustige bei einer Führung selbst sehen.

Musikliebhaber kommen bei den kulturellen Veranstaltungen in der Kraftwerkshalle, die einst 1908 zur Energieerzeugung erbaut wurde, ins Schwärmen.

Mit dem PKW fahren Sie über die BAB 13, Abfahrt Duben oder Bronkow, eine günstige Möglichkeit besteht über die B101 in Richtung Jüterbog/Herzberg bis Beutersitz, dann den Ausschilderungen folgen.

Technisches Denkmal Brikettfabrik LOUISE

LOUISE 111
04924 Domsdorf

Tel: 035341 94005
Fax: 035341 94894
Email: info@brikettfabrik-louise.de
Internet: www.brikettfabrik-louise.de
www.uebigau-wahrenbrueck.de

Öffnungszeiten:

April bis Oktober täglich 10.00 – (letzte Führung) 16 Uhr
Nov. u. Mrz Mo.–Fr., So 10.00 – (letzte Führung) 15 Uhr
Dezember, Januar und Februar nach Absprache
Gruppenführungen sind bitte anzumelden

Unser besonderer Tipp für Sie

Erlebnisführungen STEINIG.STAUBIG.SCHÖN.
Anmeldungen erforderlich

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“
im romantischen Ahrweiler
 Schön eingerichtete Ferienwohnung (****)
 in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
 direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
 ab 45,- € pro Tag. Tel. 01 63 / 7 88 02 36
 E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de

www.kleinanzeigen.wittich.de

Über 3000 neue Brautkleider
ab je 298 €

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen. Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

Mehr Infos erhalten Sie unter:
03591 / 318 99 09
 oder **0163 / 814 59 65**
 info@Brautmode-Discout.de

110 Jahre **PRÄG** **WIR VERSTEHEN ENERGIE.**

HEIZÖL ERDGAS STROM PELLETS

www.praeg.de Telefon 03 42 05 / 7 53 - 0 Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Wir drucken auch individuelle Produkte.

Beraten. Gestalten. Drucken.
 Alles online unter www.LW-flyerdruck.de
 Der einfache Weg zum Druck

Wir suchen dringend
 für Kauf- und Pachtinteressenten

Ackerland zu Höchstpreisen

ackerlandmakler.de
 Tel: 0385 55586466

lb localbook

- Orts- und stadtteil-bezogene, tagesaktuelle Informationen aus Vereinen, Institutionen und Unternehmen
- crossmedial
- Geschäftsanzeigen
- Privatanzeigen
- Branchenbuch
- Bannerwerbung
- Veranstaltungskalender
- Links zu kommunalen Diensten
- Wettervorschau
- weitere nützliche Informationslinks

alles TAGESAKTUELL MONTAG – SONNTAG

www.localbook.de

Holzfenster?
Nie mehr streichen!

Die schlaue Lösung

Nachher

Aluminium-Schutz von außen!

PORTAS®-Fachbetrieb
Petra Görtsch
 Büroer Aueweg 15
 06869 Coswig (Anhalt)
 Tel.: **03 49 03 / 6 87 20**

PORTAS®
 Europas Renovierer Nr. 1

Info für unsere Leser

VERLAG + DRUCK **LINUS WITTICH**
 Heimat- und Bürgerzeitungen

Ihre persönliche Ansprechpartnerin für:

- Geschäftsanzeigen
- Infobroschüren
- Beilagen-Werbung
- Flyer

Kontakt
Rita Smykalla

Mobil: (01 71) 4 14 40 18
 Telefon: (03 42 02) 34 10 42
 Telefax: (0 35 35) 48 92 42
 rita.smykalla@wittich-herzberg.de

Verlag + Druck **LINUS WITTICH KG**
 An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster)